

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

der Gemeinde Otzberg

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	5
2	Prüfungsansätze und -methoden	6
3	Vorbemerkungen.....	7
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	10
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	10
6.1	Haushaltssatzung.....	11
6.1.1	Kreditemächtigungen/Kreditaufnahmen.....	12
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	12
6.1.3	Liquiditätskredite	12
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	13
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	13
6.2.2	Übertragung von Ansätzen	13
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung	15
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	16
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	17
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2023.....	17
7.1.1	Anlagevermögen.....	20
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	21
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	26
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	28
7.1.2	Umlaufvermögen.....	29
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	29
7.1.2.2	Flüssige Mittel	33
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33
7.1.4	Eigenkapital.....	34
7.1.4.1	Netto-Position	35
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	35
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	36
7.1.5	Sonderposten	37
7.1.6	Rückstellungen	38
7.1.7	Verbindlichkeiten	40
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2023.....	44
7.2.1	Verwaltungsergebnis	47
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	48
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	49
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	49
7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	50
7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge	50
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	52

7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	52
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	53
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	54
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	54
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	55
7.2.1.12	Abschreibungen	56
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	57
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	57
7.2.1.15	Transferaufwendungen.....	58
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58
7.2.2	Finanzergebnis.....	59
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	60
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2023	61
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	62
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	63
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	64
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	65
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	66
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	67
8	Anhang.....	68
9	Rechenschaftsbericht.....	68
10	Sachprüfungen.....	69
10.1	Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger	69
10.2	Feuerwehreinsatzgebühren	70
10.3	Kostendeckungsgrad Gebührenhaushalte.....	70
11	Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (UVgO)	71
11.1.1	Vorbemerkungen	71
11.1.2	Durchführung der Prüfung	72
11.1.2.1	Beschaffung einer Kehrmaschine (081-22-0002) - Öffentliche Ausschreibung	72
12	Prüfung des Personalwesens	75
12.1	Prüfungsanlass	75
12.2	Prüfungszeitraum.....	75
12.3	Prüfungsgegenstand.....	75
12.4	Prüfungsziel.....	75
12.5	Prüfungsgrundlage	75
12.6	Prüfungsablauf.....	76
12.7	Prüfung	77
12.7.1	Allgemeines	77
12.7.1.1	Korruptionsprävention	77
12.7.2	Prozess der Stellenausschreibung und -besetzung	78
12.7.2.1	Stellenbeschreibung und -bewertung.....	78

12.7.2.2	Bewerbungsverfahren	79
12.7.3	Prüfung der Personalakten	80
12.7.3.1	Allgemeines	80
12.7.3.2	Vorbemerkungen	80
12.7.3.3	Aktenführung	82
12.7.3.4	Beteiligung des Personalrates	84
12.7.3.5	Beteiligung der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten	85
12.7.3.6	Berechnung der Stufenzuordnung	85
12.7.3.7	Berechnung der Beschäftigungszeit	86
12.7.3.8	Schulung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	86
12.7.3.9	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	87
12.8	Schlussbetrachtung der Prüfung des Personalwesens	88
13	Schlussbetrachtung	89

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Otzberg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg für das Jahr 2023.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.07.2024 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,

-
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie die Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Otzberg übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Otzberg Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Diese Schlussbesprechung fand am 31.10.2025 im Rathaus der Gemeinde Otzberg mit Herrn Bürgermeister Weber und der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger

ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

Ein weiterer Aspekt der durchgeführten Prüfung ist die sogenannte prozessorientierte Prüfung. Hierbei sind die zu prüfenden Informationen als Ausfluss eines Geschäftsprozesses (z. B. Erstellung eines Gebührenbescheides) zu verstehen. Je besser der Geschäftsprozess ist, vor allem in Hinblick auf interne Kontrollmaßnahmen bzw. das Funktionieren dieser Maßnahmen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern aus dem Prozess heraus. Bei der prozessorientierten Prüfung werden demnach im Sinne einer Systemprüfung Fehlerrisiken aus dem Prozess heraus beurteilt.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat am 28.04.2025 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 15.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 16. bis 26.05.2025 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüft und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Otzberg erfolgte mit Datum vom 09.07.2024 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 21.07.2025 legte Herr Bürgermeister Weber eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Otzberg bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Otzberg verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Das eingesetzte Finanzverfahren Infoma newsystem V7 wird von der ekom21 gehostet. Für diese Variante liegt derzeit kein gesondertes TÜV-Zertifikat vor. Die ekom21 verweist auf das allgemeine Zertifikat der Axians Infoma GmbH. Eine Prüfung der durch die ekom21 vorgenommenen Anpassungen am Verfahren ist nach eigener Aussage nicht erfolgt. Die Bewertung der Prüfbarkeit und Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Verfahrens erfolgt daher unter Berücksichtigung dieser Einschränkung.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Otzberg für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Die letzte Inventur fand zum Stichtag 31.12.2022 statt. Gemäß Inventurrichtlinie soll die nächste körperliche Inventur zum 31.12.2027 stattfinden.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohner	6.424	6.404	6.441	6.432	6.540	6.383
Veränderung zum Vorjahr	+ 1	- 20	+ 37	- 9	+ 108	- 157

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Otzberg getroffen:

- Das Haushaltsjahr 2023 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 369.757,43 € ab, der sich aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 483.083,29 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 113.325,86 € zusammensetzt. Der Planansatz sah einen Fehlbetrag in Höhe von 486.578,00 € vor.
- Das Eigenkapital der Gemeinde Otzberg hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Fehlbetrages der Ergebnisrechnung sowie der Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen um 553.541,13 € verringert.
- Der Bestand der Flüssigen Mittel ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahresabschluss von 2.841.240,13 € auf 1.423.337,62 € zurückgegangen.
- Die Verbindlichkeiten sind um insgesamt 413.234,07 € zurückgegangen.

Die Aussagen der Gemeinde Otzberg zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 **Bereinigungsverfahren aus Vorjahren**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Otzberg wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass alle Beanstandungen bereinigt wurden.

6 **Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Otzberg insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das Jahr 2023 der Beschluss eines Nachtragshaushaltes geplant war. Die gegenüber dem ursprünglichen Haushalt veränderten Planansätze wurden auch entsprechend in der Finanzbuchhaltungssoftware erfasst. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht und dem HSGB wurde der geplante Nachtragshaushalt jedoch nicht beschlossen. Die in der Finanzbuchhaltungssoftware eingebuchten Planansätze wurden allerdings nicht korrigiert, sodass diese Werte bei der Übermittlung der standardisierten GdPdU-Daten somit enthalten waren. Anhand der hinterlegten Planungsphasen war eine manuelle Zuordnung der Planansätze jedoch möglich.

Wir empfehlen bei ähnlichen Fällen jedoch künftig, die nicht rechtskräftig gewordenen Planzahlen an die Beschlusslage anzupassen.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2023 am 30.01.2023 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgte mit Datum vom 02.03.2023. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 3. bis 13.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	15.570.251,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.132.535,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	86.254,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.548,00 €
Fehlbedarf	-486.578,00 €
im Finanzaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	205.582,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.401.353,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.359.055,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.535.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	369.090,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-1.586.210,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.535.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.510.000 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	640 v.H.
	Grundsteuer B	595 v.H.
2. Gewerbesteuer		390 v.H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 HGO ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den jeweiligen Ansatz des Budgets um nicht mehr als 10 % überschreiten, dabei jedoch nicht mehr als 50.000 € betragen, zu genehmigen. Er wird weiterhin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu genehmigen.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.535.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Da die Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen. Laut Auskunft der Verwaltung soll dies ab dem Jahresabschluss 2025 erfolgen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.510.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden für die Maßnahme „Odenwaldstraße Ortsdurchfahrt Hering“ im Berichtsjahr Verpflichtungen in Höhe von 635.000,00 € eingegangen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Die Vorschriften des § 102 HGO wurden eingehalten.

6.1.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden durften, auf 600.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Liquiditätskredite mussten im geprüften Haushaltsjahr jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag wurde somit nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres weist die Gemeinde demnach keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten aus.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke gemäß §§ 19, 20 und 21 GemHVO wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2023 wie folgt ausgebracht:

1. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Aufwendungen des gleichen Budgets, ohne dass dies zu überplanmäßigen Aufwendungen führt (§ 19 Abs. 2 und 3).
2. Nr. 1. gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen eines Budgets (§ 19 Abs. 4).
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1).
4. Sämtliche zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2).
5. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3).
6. Zusätzlich zu Nr. 5 sind die Ansätze bei Teilfinanzhaushalt 01.04, Investitions-Nummern 010043-001, 010045-001, 010430-001, 010430-002 und 010451-001, sowie bei Teilfinanzhaushalt 06.04, Investitions-Nummer 060402-001, gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 und 3). Ebenso sind die Ansätze bei Teilfinanzhaushalt 05.10, Investitions-Nummer 051007-002, und bei Teilfinanzhaushalt 06.05, Investitions-Nummer 060501-001, gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 2 und 3).
7. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Abs. 5).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Hinweis in der Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2023, nach dem die Haushaltsvermerke künftig „passender“ platziert werden sollten, um rechtliche Wirkung zu entfalten. Laut Auskunft der Verwaltung wurde dies im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 umgesetzt.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 49.466,27 €
- Auszahlungen für Investitionen 2.172.306,66 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Gemeindevertretung hat in der Haushaltssatzung den Gemeindevorstand ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den jeweiligen Ansatz des Budgets um nicht mehr als 10 % überschreiten, dabei jedoch nicht mehr als 50.000 € betragen, zu genehmigen. Er wurde weiterhin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu genehmigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

- Beschaffung eines Unimog für den Betriebshof
Laut Fachbereich 2 sind im Budget 34 233.775,00 € vorhanden, der Restbetrag von 22.432,00 € wird überplanmäßig nach § 100 HGO bereitgestellt (Deckung Budget 34)
- Höhere Umlage Senio-Zweckverband 20.950,83 €
Zur Deckung kann Budget 21 (Allgemeine Finanzwirtschaft, gleicher Fachbereich) herangezogen werden.
- Untersuchung und Sanierung der Abwassersammelleitungen 326.419,52 €
Die Deckung dieser Mehraufwendungen erfolgt aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich.

Die dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen für die Umlage an den Senio-Verband und für die Sanierung der Abwasserleitungen wurden erst nachträglich im Jahr 2024 beschlossen. Die Überschreitungen sind dadurch entstanden, dass entgegen der ursprünglichen Planung für das Berichtsjahr schließlich doch kein Nachtragshaushalt beschlossen wurde.

Die innerhalb der einzelnen Budgets entstandenen Ansatzüberschreitungen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar, da diese gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.

Die dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht im Buchführungssystem erfasst, da wie bereits beschrieben zunächst ein Nachtragshaushalt geplant war. Wir weisen dennoch darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Es wurde geprüft, ob - unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften - die haushaltsrechtlichen Budgetvorgaben eingehalten wurden oder evtl. Ansatzüberschreitungen entstanden sind.

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Über-/Unterschreitung	in %
Fachbereich 11 Allgemeiner Service	360.575,00 €	338.981,49 €	-21.593,51 €	-5,99 %
Fachbereich 12 Kinder und Jugend	877.676,00 €	832.080,96 €	-45.595,04 €	-5,19 %
Fachbereich 13 Personalbudget	4.357.972,00 €	4.224.147,25 €	-133.824,75 €	-3,07 %
Fachbereich 14 Öffentliche Sicherheit	353.591,00 €	329.784,73 €	-23.806,27 €	-6,73 %
Fachbereich 21 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.169.336,00 €	6.248.585,50 €	79.249,50 €	1,28 %
Fachbereich 22 Kultur, Sport und Soziales	80.634,00 €	91.936,83 €	11.302,83 €	14,02 %
Fachbereich 31 Liegenschaften	992.006,00 €	1.002.002,04 €	9.996,04 €	1,01 %
Fachbereich 32 Verkehr, Natur und Umwelt	1.003.748,00 €	951.738,04 €	-52.009,96 €	-5,18 %
Fachbereich 33 Abwasser	1.761.032,00 €	2.118.613,37 €	357.581,37 €	20,31 %
Fachbereich 34 Betriebshof	186.513,00 €	165.602,03 €	-20.910,97 €	-11,21 %

Die Überschreitungen sind dadurch entstanden, dass entgegen der ursprünglichen Planung für das Berichtsjahr schließlich doch kein Nachtragshaushalt beschlossen wurde. Wie bereits beschrieben wurden die überplanmäßig beschlossenen Mittel nicht in der Finanzbuchhaltungssoftware erfasst.

Auszahlungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (inkl. Übertragungen ins Folgejahr)	Über-/Unterschreitung	in %
Fachbereich 11 Allgemeiner Service	26.000,00 €	17.875,84 €	-8.124,16 €	31,25 %
Fachbereich 12 Kinder und Jugend	39.425,00 €	49.131,91 €	9.706,91 €	-24,62 %
Fachbereich 13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
Fachbereich 14 Öffentliche Sicherheit	670.500,00 €	668.686,45 €	-1.813,55 €	0,27 %
Fachbereich 21 Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00 €	741,65 €	741,65 €	0,00 %
Fachbereich 22 Kultur, Sport und Soziales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
Fachbereich 31 Liegenschaften	1.604.968,98 €	782.427,74 €	-822.541,24 €	51,25 %
Fachbereich 32 Verkehr, Natur und Umwelt	1.138.057,44 €	769.366,36 €	-368.691,08 €	32,40 %
Fachbereich 33 Abwasser	1.610.000,00 €	1.158.348,12 €	-451.651,88 €	28,05 %
Fachbereich 34 Betriebshof	261.439,91 €	312.312,19 €	50.872,28 €	-19,46 %

Die Überschreitungen sind dadurch entstanden, dass entgegen der ursprünglichen Planung für das Berichtsjahr schließlich doch kein Nachtragshaushalt beschlossen wurde. Wie bereits beschrieben wurden die überplanmäßig beschlossenen Mittel nicht in der Finanzbuchhaltungssoftware erfasst.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 02.03.2023. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 13.03.2023, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Otzberg bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

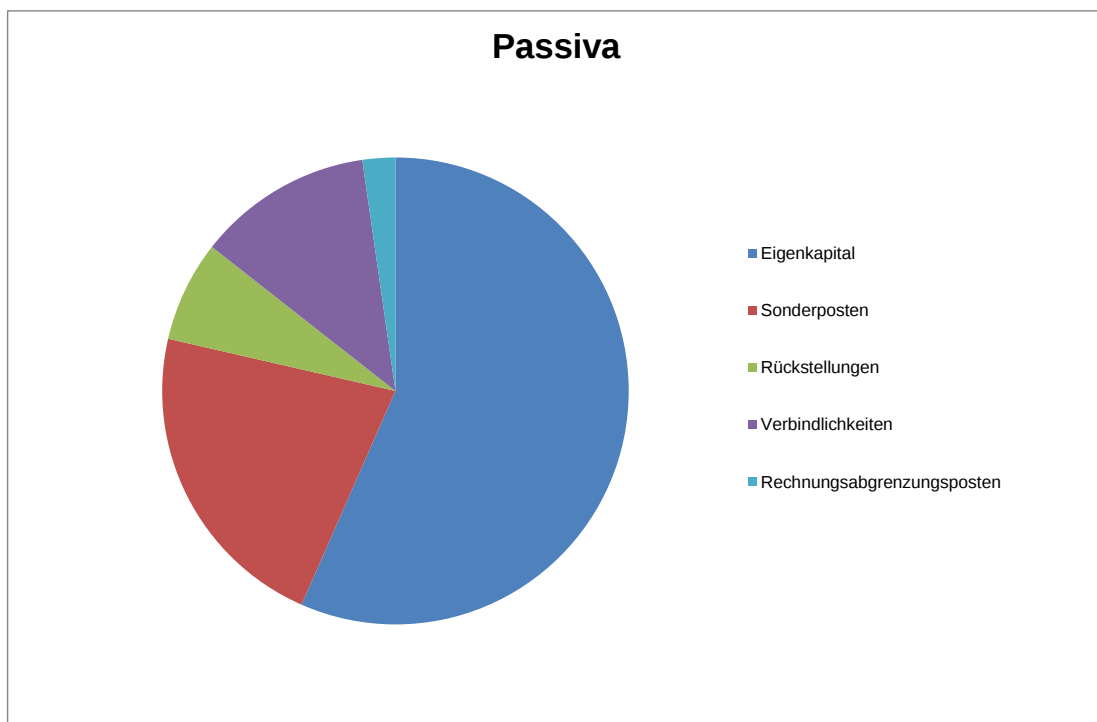
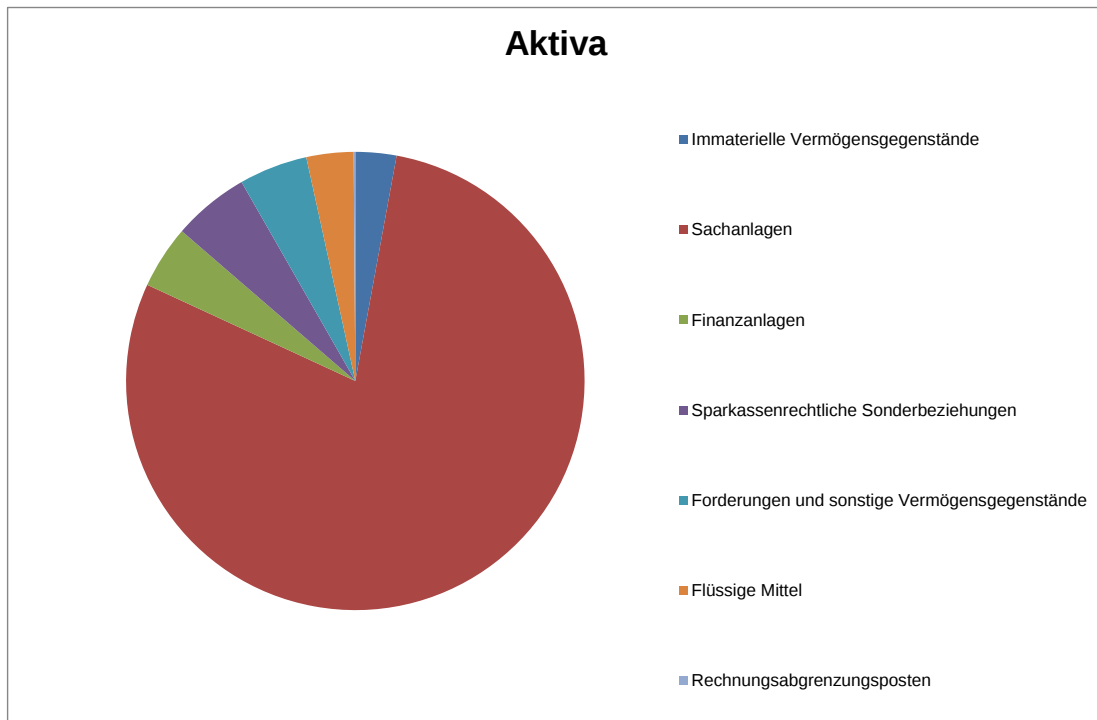
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2023

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Passiva	31.12.2023	31.12.2022
Flüssige Mittel	1.423.337,62 €	2.841.240,13 €	Eigenkapital	24.255.615,59 €	24.809.156,72 €
Finanzrechnung 2023			Ergebnisrechnung 2023		
Einzahlungen	15.525.062,69 €		Erträge	15.717.808,67 €	
Auszahlungen	16.942.965,20 €		Aufwendungen	16.083.505,22 €	
Finanzmittelfluss:	-1.417.902,51 €		Jahresergebnis:	-365.696,55 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Otzberg
Vermögensrechnung zum 31.12.2023

	Buchwerte 31.12.2023	in %	Buchwerte 31.12.2022	in %		Buchwerte 31.12.2023	in %	Buchwerte 31.12.2022	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	39.311.099,64 €	91,73 %	39.008.944,04 €	86,35 %	1 Eigenkapital	24.255.615,59 €	56,60 %	24.809.166,72 €	54,92 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.237.444,17 €	2,89 %	1.324.793,17 €	2,93 %	1.1 Netto-Position	23.075.989,74 €	53,85 %	23.075.989,74 €	51,08 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	11.945,00 €		16.994,00 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.179.625,85 €	2,75 %	1.733.166,98 €	3,84 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	890.115,00 €		985.470,00 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	737.497,00 €		737.497,00 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	335.384,17 €		322.329,17 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	442.128,85 €		811.886,28 €	
1.2 Sachanlagen	33.855.929,23 €	79,00 %	33.539.749,36 €	74,25 %	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.226.311,02 €		8.226.311,02 €		1.2.4 Sonstige zweckgeb. Rücklagen	0,00 €		183.783,70 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	5.098.421,19 €		5.281.421,00 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.738.634,70 €		17.676.345,65 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	226.031,14 €		199.893,00 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.616.242,41 €		1.021.598,47 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	950.288,77 €		1.134.080,22 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-369.757,43 €		280.724,77 €	
1.3 Finanzanlagen	1.907.150,06 €	4,45 %	1.833.825,33 €	4,06 %	1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-483.083,29 €		156.965,27 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	113.325,86 €		123.759,50 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	369.757,43 €		-280.724,77 €	
1.3.3 Beteiligungen	1.775.953,74 €		1.705.953,74 €		2 Sonderposten	9.422.736,71 €	21,99 %	10.691.906,44 €	23,67 %
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	8.042.365,10 €	18,77 %	8.615.947,99 €	19,07 %
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	97.225,66 €		91.647,17 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.028.867,34 €		5.647.760,34 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	33.970,66 €		36.224,42 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	602.819,65 €		615.398,65 €	
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.310.576,18 €	5,39 %	2.310.576,18 €	5,11 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.410.678,11 €		2.352.789,00 €	
2 Umlaufvermögen	3.493.582,84 €	8,15 %	6.111.373,70 €	13,53 %	2.2 Sonderposten für den Gebührengleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.4 Sonstige Sonderposten	1.380.371,61 €	3,22 %	2.075.958,45 €	4,60 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.070.245,22 €	4,83 %	3.270.133,57 €	7,24 %	3 Rückstellungen	2.996.919,39 €	6,99 %	3.130.573,62 €	6,93 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.170.988,33 €		1.927.846,57 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.211.732,00 €	5,16 %	2.163.102,00 €	4,79 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	401.879,58 €		677.731,51 €		3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	420.000,00 €	0,98 %	424.060,88 €	0,94 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.914,83 €		106.827,87 €		3.3 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	279.570,00 €	0,62 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	394.919,45 €		511.746,60 €		3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	30.543,03 €		45.981,02 €		3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	1.423.337,62 €	3,32 %	2.841.240,13 €	6,29 %	3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	36.000,00 €	0,08 %	41.000,00 €	0,09 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	49.505,22 €	0,12 %	53.721,02 €	0,12 %	3.7 Sonstige Rückstellungen	329.187,39 €	0,77 %	222.840,74 €	0,49 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4 Verbindlichkeiten	5.204.504,57 €	12,14 %	5.617.738,64 €	12,44 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.679.246,91 €	10,92 %	5.030.397,44 €	11,14 %
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	154.915,05 €	0,36 %	170.369,67 €	0,38 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	40.356,08 €	0,09 %	65.797,80 €	0,15 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.245,50 €	0,39 %	207.346,54 €	0,46 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	40.652,44 €	0,09 %	38.027,71 €	0,08 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	123.088,59 €	0,29 %	105.799,48 €	0,23 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	974.411,44 €	2,27 %	924.663,34 €	2,05 %
Summe Aktiva	42.854.187,70 €	100 %	45.174.038,76 €	100 %	Summe Passiva	42.854.187,70 €	100 %	45.174.038,76 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Otzberg stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.237.444,17 €	1.324.793,17 €	-87.349,00 €
Sachanlagevermögen	33.855.929,23 €	33.539.749,36 €	316.179,87 €
Finanzanlagevermögen	1.907.150,06 €	1.833.825,33 €	73.324,73 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.310.576,18 €	2.310.576,18 €	0,00 €
Summe:	39.311.099,64 €	39.008.944,04 €	302.155,60 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 werden folgende immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	11.945,00 €	16.994,00 €	-5.049,00 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	890.115,00 €	985.470,00 €	-95.355,00 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	335.384,17 €	322.329,17 €	13.055,00 €
Summe:	1.237.444,17 €	1.324.793,17 €	-87.349,00 €

Bei den Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten waren im Berichtsjahr keine Zugänge zu verzeichnen, sodass die Veränderung um -5.049,00 € in voller Höhe aus den planmäßigen Abschreibungen resultiert.

Auch bei den geleisteten Investitionszuschüssen wurden lediglich die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von insgesamt 95.355,00 € gebucht.

Die Veränderung bei den geleisteten Anzahlungen in Höhe von 13.055,00 € resultiert aus dem Investitionszuschuss für den Breitbandausbau an den Zweckverband NGA-Netz.

Es wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 100.404,00 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.226.311,02 €	8.226.311,02 €	0,00 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.098.421,19 €	5.281.421,00 €	-182.999,81 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.738.634,70 €	17.676.345,65 €	62.289,05 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	226.031,14 €	199.993,00 €	26.038,14 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.616.242,41 €	1.021.598,47 €	594.643,94 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	950.288,77 €	1.134.080,22 €	-183.791,45 €
Summe:	33.855.929,23 €	33.539.749,36 €	316.179,87 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	3.870.006,53 €	3.870.006,53 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	4.095.350,49 €	4.095.350,49 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	145.104,00 €	145.104,00 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	115.850,00 €	115.850,00 €	0,00 €
Summe:	8.226.311,02 €	8.226.311,02 €	0,00 €

Bei den bebauten und unbebauten Grundstücken haben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen ergeben.

Bei der im Berichtsjahr erfolgten vereinfachten Umlegung „Andreashof“ waren jedoch auch in geringfügigem Umfang Grundstücke der Gemeinde betroffen. In der Anlagenbuchhaltung wurde dies jedoch nicht umgesetzt, da kein Geldfluss erfolgt ist. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Veränderung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 erfolgen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Betriebsgebäude	4.091.988,87 €	4.301.492,00 €	-209.503,13 €
Verwaltungsgebäude	626.075,64 €	590.523,00 €	35.552,64 €
Andere Bauten	37.678,00 €	40.492,00 €	-2.814,00 €
Grundstückseinrichtungen	322.430,68 €	326.447,00 €	-4.016,32 €
Wohngebäude	20.248,00 €	22.467,00 €	-2.219,00 €
Summe:	5.098.421,19 €	5.281.421,00 €	-182.999,81 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen inkl. Umbuchungen von den Anlagen im Bau in Höhe von 95.646,19 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 278.646,00 €.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen einen nachträglichen Notstromanschluss sowie einen Handlauf im Volkshaus Ober-Klingen, den Umbau des Rathauses und das Feuerwehrhaus in Lengfeld sowie die Zaunanlage in der Kita Nieder-Klingen.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	5.186.325,98 €	5.456.053,40 €	-269.727,42 €
Kultur- und Naturgüter	130.457,22 €	120.645,12 €	9.812,10 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	7.987.372,37 €	7.665.168,00 €	322.204,37 €
Waldvermögen	4.434.478,13 €	4.434.478,13 €	0,00 €
Summe:	17.738.634,70 €	17.676.345,65 €	62.289,05 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen inkl. Umbuchungen in Höhe von insgesamt 786.795,05 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 724.506,00 €.

Die Zugänge und Aktivierungen des Berichtsjahres betreffen im Wesentlichen das Regenüberlaufbecken in Lengfeld, die Bachverrohrung in der Höchster Straße, die Straßenbeleuchtung in der Volkshausstraße, Kanalhausanschlüsse, neue Urnengräber auf dem Friedhof, einen Parkplatz für eine E-Ladesäule in der Burggrabenstraße sowie den Volkshausplatz.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenartige Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst bewertet. Käufe und Verkäufe wurden in den jeweiligen Jahren entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr waren keine Veränderungen zu verzeichnen. Zum 31.12.2023 ergibt sich somit ein Bilanzansatz in Höhe von unverändert 4.434.478,13 €.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Anlagen und Maschinen	226.031,14 €	199.993,00 €	26.038,14 €
Summe:	226.031,14 €	199.993,00 €	26.038,14 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 44.019,14 € sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 17.981,00 €.

Die Zugänge entfallen auf Spielgeräte, Geschwindigkeitsanzeigen, Klimageräte, Balkonkraftwerke, einen Notstromanschluss im Bauhof, Atemschutzgeräte und –masken für die Feuerwehr sowie Pumpen.

Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Betriebsausstattung	1.425.102,03 €	836.298,72 €	588.803,31 €
Geschäftsausstattung	191.140,38 €	185.299,75 €	5.840,63 €
Summe:	1.616.242,41 €	1.021.598,47 €	594.643,94 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen und Umbuchungen in Höhe von insgesamt 772.022,69 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 44.564,54 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 173.443,75 €.

Die Zugänge betreffen hauptsächlich ein Staffelfahrzeug für die Feuerwehr Hering und einen Unimog für den Bauhof. Des Weiteren wurden ein hydraulischer Spreizer, eine Küche für das Dorfgemeinschaftshaus Ober-Nauses, ein Rasentraktor und ein weiteres Fahrzeug für den Bauhof, ein Lastenrad, EDV-Hardware, Möbel und Ausstattungsgegenstände sowie diverse Maschinen und Geräte angeschafft.

Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge betreffen zwei Fahrzeuge mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt 44.564,54 €, die im Berichtsjahr verkauft wurden. Die entstandenen Buchgewinne werden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 47.060,39 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 47.639,75 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Zugänge 2023	Aktivierungen 2023	Stand zum 31.12.2023
Anlagen im Bau - Hochbau	11.538,45 €	305.868,69 €	317.407,14 €	0,00 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	470.701,88 €	289.132,84 €	67.681,44 €	692.153,28 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	651.839,89 €	371.035,97 €	764.740,37 €	258.135,49 €
Summe:	1.134.080,22 €	966.037,50 €	1.149.828,95 €	950.288,77 €

Der Ausweis der bilanzierten geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Staffellöschfahrzeug für die Feuerwehr Hering
- Umbau Rathaus Lengfeld
- Dorfgemeinschaftshaus Ober-Nauses
- Dach Betriebshof
- Zaunanlage Kita Nieder-Klingen
- Regenüberlaufbecken Lengfeld
- Radwegausbau
- Erneuerung Bachkanal Höchster Straße
- Bürgersteige Odenwaldstraße
- Straßenbeleuchtung Volkshausstraße
- Sanierung Schützenstraße

Folgende Maßnahmen wurden im Berichtsjahr u.a. fertiggestellt und über die Anlagen im Bau schließlich zur entsprechenden Bilanzposition umgebucht:

- Regenüberlaufbecken Lengfeld
- Staffellöschfahrzeug für die Feuerwehr Hering
- Umbau Rathaus Lengfeld
- Erneuerung Bachkanal Höchster Straße
- Straßenbeleuchtung Volkshausstraße
- Zaunanlage Kita Nieder-Klingen

Die Prüfung der Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und führte zu keinen Beanstandungen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Beteiligungen	1.775.953,74 €	1.705.953,74 €	70.000,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	97.225,66 €	91.647,17 €	5.578,49 €
Sonstige Ausleihungen	33.970,66 €	36.224,42 €	-2.253,76 €
Summe:	1.907.150,06 €	1.833.825,33 €	73.324,73 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Otzberg gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	1.477.771,65 €	1.407.771,65 €	70.000,00 €
Wasserverband Gersprenzgebiet	152.621,51 €	152.621,51 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung	47.308,56 €	47.308,56 €	0,00 €
Zweckverband Senio-Verband	24.931,10 €	24.931,10 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ENTEGA AG	4.240,80 €	4.240,80 €	0,00 €
Feuerwehrstiftung Wilfried Köbler	332,30 €	332,30 €	0,00 €
Abwasserverband Unterzent-Untere Mümling	67.180,32 €	67.180,32 €	0,00 €
Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Maschinen-, Boden- und Landschaftspflegeverband Südhessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.562,50 €	1.562,50 €	0,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Summe:	1.775.953,74 €	1.705.953,74 €	70.000,00 €

Die Beteiligungen haben sich durch die Grundbeitragszahlungen an den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ gegenüber den Vorjahreswerten um 70.000,00 € erhöht.

Ebenfalls bei den Beteiligungen bilanziert sind Aktienanteile bei der Entega AG. Diese sind gemäß KVKR jedoch unter der Kontengruppe 15 „Wertpapiere des Anlagevermögens“ zu bilanzieren. Laut Auskunft der Verwaltung erfolgt die Korrektur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Versorgungsrücklage	97.225,66 €	91.647,17 €	5.578,49 €
Summe:	97.225,66 €	91.647,17 €	5.578,49 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2022 mit 91.647,17 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2023 in Höhe von 5.578,49 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2023 ein Bilanzansatz in Höhe von 97.225,66 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Genossenschaftsanteile	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	32.770,66 €	35.024,42 €	-2.253,76 €
Summe:	33.970,66 €	36.224,42 €	-2.253,76 €

Der Wert der Genossenschaftsanteile ist gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Die gesicherten Ausleihungen betreffen zwei private Wohnungsbaudarlehen. Diese haben sich im Berichtsjahr aufgrund der entsprechenden Tilgungsleistungen um insgesamt 2.253,76 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 33.970,66 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Gemeinde Otzberg hat im Jahresabschluss zum 31.12.2023 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	2.310.576,18 €	2.310.576,18 €	0,00 €
Summe:	2.310.576,18 €	2.310.576,18 €	0,00 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Otzberg setzt sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.070.245,22 €	3.270.133,57 €	-1.199.888,35 €
Flüssige Mittel	1.423.337,62 €	2.841.240,13 €	-1.417.902,51 €
Summe:	3.493.582,84 €	6.111.373,70 €	-2.617.790,86 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.170.988,33 €	1.927.846,57 €	-756.858,24 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	401.879,58 €	677.731,51 €	-275.851,93 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.914,83 €	106.827,87 €	-34.913,04 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	394.919,45 €	511.746,60 €	-116.827,15 €
Sonstige Vermögensgegenstände	30.543,03 €	45.981,02 €	-15.437,99 €
Summe:	2.070.245,22 €	3.270.133,57 €	-1.199.888,35 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Otzberg ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2023 bestehenden Forderungen, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses niedergeschlagen wurden, zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde in Höhe von 2 % auf den nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden Betrag vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2023 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 2.070.245,22 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 2.166.003,87 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen, wie z.B. aus Tilgungszuschüssen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	62.344,46 €	119.587,06 €	-57.242,60 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.108.643,87 €	1.808.259,51 €	-699.615,64 €
Forderungen aus Transferleistungen	1.150,45 €	1.150,45 €	0,00 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-1.150,45 €	-1.150,45 €	0,00 €
Summe:	1.170.988,33 €	1.927.846,57 €	-756.858,24 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.108.643,87 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 756.858,24 € vermindert. Begründet ist dies in der Kürzung von Investitionszuschüssen für Gehwegsanierungen aufgrund der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Steuern	424.399,05 €	740.739,71 €	-316.340,66 €
Forderungen aus Gebühren	59.106,10 €	104.379,40 €	-45.273,30 €
Forderungen aus Beiträgen	354.609,90 €	354.609,90 €	0,00 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	34.319,17 €	25.889,12 €	8.430,05 €
Wertberichtigungen	-470.554,64 €	-547.886,62 €	77.331,98 €
Summe:	401.879,58 €	677.731,51 €	-275.851,93 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Hundesteuer sowie Straßen- und Erschließungsbeiträge.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 470.554,64 € und betrifft überwiegend Straßen- und Erschließungsbeiträge sowie Gewerbesteuer, Hundesteuer sowie verschiedene Gebühren.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2022 eine Verminderung um 275.851,93 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	91.554,87 €	139.288,30 €	-47.733,43 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-18.172,39 €	-30.280,26 €	12.107,87 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.467,65 €	-2.180,17 €	712,52 €
Summe:	71.914,83 €	106.827,87 €	-34.913,04 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2023 werden bei der Gemeinde Otzberg unter dieser Bilanzposition u. a. noch ausstehende Mieten, Stundungsraten sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert ein Rückgang um 34.913,04 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	394.919,45 €	511.746,60 €	-116.827,15 €
Summe:	394.919,45 €	511.746,60 €	-116.827,15 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 394.919,45 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die noch um Zweckverband Gruppenwasserwerk weiterzuleitenden Abwassergebühren.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt ein Rückgang um 116.827,15 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Umsatzsteuerforderungen	1.869,96 €	4.209,32 €	-2.339,36 €
Geleistete Mietkautionen	400,00 €	400,00 €	0,00 €
Debitorische Kreditoren	22.037,71 €	36.883,46 €	-14.845,75 €
Sonstige Vorschüsse	1.044,97 €	362,00 €	682,97 €
Forderungen aus durchlaufenden Posten	6.053,28 €	6.053,28 €	0,00 €
Wertberichtigungen	-862,89 €	-1.927,04 €	1.064,15 €
Summe:	30.543,03 €	45.981,02 €	-15.437,99 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2023 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 30.543,03 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Umsatzsteuerforderungen, von den Verbindlichkeiten umgegliederte Überzahlungen (debitorische Kreditoren), Vorschüsse sowie um durchlaufende Gelder. Wertberichtigungen sind in diesem Bereich in Höhe von 862,89 € erfolgt.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 15.437,99 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	867.223,70 €	1.383.675,46 €	-516.451,76 €
Sparkasse Dieburg	49.551,65 €	1.251.170,56 €	-1.201.618,91 €
Postbank Frankfurt	440,40 €	305,00 €	135,40 €
Tagesgelder	0,00 €	200.000,00 €	-200.000,00 €
Termingelder	500.000,00 €	0,00 €	500.000,00 €
Handkasse(n)	5.700,00 €	5.700,00 €	0,00 €
Mietkaution 325617579	332,37 €	332,16 €	0,21 €
Bestand Frankiermaschine	89,50 €	56,95 €	32,55 €
Summe:	1.423.337,62 €	2.841.240,13 €	-1.417.902,51 €

Zum 31.12.2023 hat der Bestand auf dem Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 867.223,70 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Der Rückgang der flüssigen Mittel um 1.417.902,51 € im Laufe des Jahres 2023 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	13.684,22 €	10.938,10 €	2.746,12 €
Ansparraten Darlehen Investitionsfonds	28.112,92 €	35.703,26 €	-7.590,34 €
Beamtenbezüge für den Folgemonat	7.708,08 €	7.079,66 €	628,42 €
Summe:	49.505,22 €	53.721,02 €	-4.215,80 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Otzberg die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2023 für Januar 2024 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Bei den Ansparraten ergibt sich gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ein Rückgang des Bilanzansatzes um 7.590,34 €, der sich aus den anteiligen Darlehensauflösungen in Höhe von 7.590,34 € ergibt. Diese wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Veränderung bei den Beamtenbezügen um 628,42 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Otzberg gliedert sich zum 31.12.2023 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Netto-Position	23.075.989,74 €	23.075.989,74 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.179.625,85 €	1.733.166,98 €	-553.541,13 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	-369.757,43 €	280.724,77 €	-650.482,20 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	369.757,43 €	-280.724,77 €	650.482,20 €
Summe:	24.255.615,59 €	24.809.156,72 €	-553.541,13 €

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Otzberg aus der Netto-Position, den Rücklagen und Sonderrücklagen, der Ergebnisverwendung sowie dem Verrechnungsposten Eigenkapital zusammen.

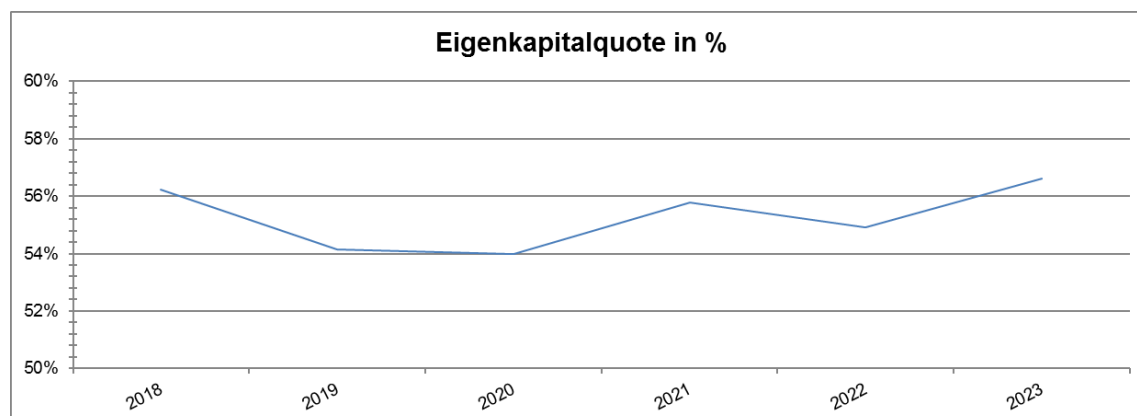
Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung sowie der Verwendung der Stellplatzablösebeträge um insgesamt 553.541,13 € verringert.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Otzberg wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2018	41.211.343,83 €	23.178.085,06 €	56,24%
31.12.2019	43.083.105,63 €	23.329.395,95 €	54,15%
31.12.2020	44.139.277,33 €	23.832.609,20 €	53,99%
31.12.2021	43.963.507,68 €	24.528.431,95 €	55,79%
31.12.2022	45.174.038,76 €	24.809.156,72 €	54,92%
31.12.2023	42.854.187,70 €	24.255.615,59 €	56,60%



7.1.4.1 Netto-Position

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Diese Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss erfolgen.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Netto-Position	23.075.989,74 €	23.075.989,74 €	0,00 €
Summe:	23.075.989,74 €	23.075.989,74 €	0,00 €

Es ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	737.497,00 €	737.497,00 €	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	442.128,85 €	811.886,28 €	-369.757,43 €
Zweckgebundene Rücklagen (Stellplatzablöse)	0,00 €	183.783,70 €	-183.783,70 €
Summe:	1.179.625,85 €	1.733.166,98 €	-553.541,13 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sind gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses haben sich um 369.757,43 € verringert.

Die Stellplatzablösebeträge in Höhe von 183.783,70 € wurden im Berichtsjahr verwendet und zu den Sonderposten umgebucht.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-483.083,29 €	156.965,27 €	-640.048,56 €
Einstellung Verrechnungsposten Eigenkapital	483.083,29 €	-156.965,27 €	640.048,56 €
Außerordentliches Jahresergebnis	113.325,86 €	123.759,50 €	-10.433,64 €
Einstellung Verrechnungsposten Eigenkapital	-113.325,86 €	-123.759,50 €	10.433,64 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt die Gemeinde Otzberg mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 369.757,43 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 483.083,29 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 113.325,86 €.

Der im Jahr 2023 entstandene Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 369.757,43 € wurde laut der zur Prüfung vorgelegten und vom Gemeindevorstand aufgestellten Vermögensrechnung in voller Höhe verwendet. Zu besserer Darstellung verbleibt dieser jedoch zunächst bei der Position „Ergebnisverwendung“, in der Bilanz wird jedoch zusätzlich ein „Verrechnungsposten Eigenkapital“ in Höhe des Jahresergebnisses ausgewiesen.

Aufgrund einer Sonderregelung in § 25 Abs. 2 GemHVO für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnten in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden. Gemäß Finanzplanungserlass wurde dies auch für den Jahresabschluss 2023 ermöglicht. Hiervon hat die Gemeinde Otzberg Gebrauch gemacht und den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 483.083,29 € mit der außerordentlichen Rücklage zum 31.12.2020 verrechnet.

Der außerordentliche Überschuss des Berichtsjahres in Höhe von 113.325,86 € wurde der entsprechenden Rücklage zugeführt.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Otzberg hat zum 31.12.2023 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.028.867,34 €	5.647.760,34 €	-618.893,00 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	602.819,65 €	615.398,65 €	-12.579,00 €
Investitionsbeiträge	2.410.678,11 €	2.352.789,00 €	57.889,11 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	722.370,51 €	1.384.605,35 €	-662.234,84 €
Sonstige Sonderposten	658.001,10 €	691.353,10 €	-33.352,00 €
Summe:	9.422.736,71 €	10.691.906,44 €	-1.269.169,73 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Straßen- und Erschließungsbeiträge der Anlieger ausgewiesen.

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO ist zum Ende des Berichtsjahres gebildet.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Der Rückgang um 1.269.169,73 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 407.351,71 €, Abgängen in Höhe von 571.235,01 € sowie Auflösungen in Höhe von 1.105.286,43 €

zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2023 betreffen von den Rücklagen umgegliederte Stellplatzablösebeträge, Hausanschlusskostenersätze, die Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum, die Küche für das Dorfgemeinschaftshaus Nauses, die Geschwindigkeitsanzeigetafel, Bänke und Tische im Geo-Naturpark sowie Spielgeräte.

Die Abgänge resultieren aus der Korrektur von bereits ausgezahlten Fördermitteln.

Vom Sonderposten für den Gebührenausschlag wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 662.234,84 € aufgelöst, um die Verluste in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu decken.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Otzberg folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Pensions- und Beihilferückstellungen	2.211.732,00 €	2.163.102,00 €	48.630,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	0,00 €	177.269,00 €	-177.269,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	0,00 €	102.301,00 €	-102.301,00 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	420.000,00 €	424.060,88 €	-4.060,88 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	36.000,00 €	41.000,00 €	-5.000,00 €
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	138.187,39 €	149.940,74 €	-11.753,35 €
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	77.000,00 €	58.000,00 €	19.000,00 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	114.000,00 €	14.900,00 €	99.100,00 €
Summe:	2.996.919,39 €	3.130.573,62 €	-133.654,23 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	782.823,39 €
Inanspruchnahme:	-906.333,74 €
Auflösung:	-10.143,88 €
Veränderung:	-133.654,23 €

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 10.143,88 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.211.732,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungzinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die zum 31.12.2022 passivierten Rückstellungen für Kreis- und Schulumlagezahlungen in Höhe von 279.570,00 € wurden im Berichtsjahr in voller Höhe in Anspruch genommen.

Bei den Rückstellungen für laufende Gerichtsverfahren (Erschließungsbeiträge am Bahnhof) wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € verbraucht bzw. der Rest aufgelöst, sodass zum 31.12.2023 noch Rückstellungen in Höhe von 36.000,00 € ausgewiesen werden.

Die im Vorjahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden im Jahr 2023 in voller Höhe verwendet bzw. der Restbetrag aufgelöst. Gleichzeitig wurden Rückstellungen in Höhe von 420.000,00 € für noch ausstehende Kanalsanierungen nach Eigenkontrollverordnung neu gebildet. Der Haushaltsansatz in diesem Bereich wurde hierdurch zwar überschritten, laut Auskunft der Verwaltung waren jedoch noch nicht alle Rechnungen bezahlt und darüber hinaus weitere Beauftragungen erforderlich.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die Gemeinde Otzberg zum Bilanzstichtag insgesamt Rückstellungen in Höhe von 138.187,39 € aus. Dies entspricht umgerechnet rd. 4.967 Stunden Resturlaub sowie Überstunden auf den Gleitzeitkonten. Bestehende negative Zeitguthaben wurden bei der Ermittlung verrechnet. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte anhand der tatsächlichen Personalkosten.

Für Rechts- und Beratungskosten - u.a. im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sowie für technische Prüfungen - sind zum 31.12.2023 Rückstellungen in Höhe von 70.000,00 € bilanziert.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 114.000,00 € betreffen noch ausstehende Abrechnungen von Betriebskosten für die Kinderbetreuung (94.000,00 €) und EDV-Umlagen an die Stadt Pfungstadt (20.000,00 €).

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Otzberg weist zum 31.12.2023 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.679.246,91 €	5.030.397,44 €	-351.150,53 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	154.915,05 €	170.369,67 €	-15.454,62 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	40.356,08 €	65.797,80 €	-25.441,72 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.245,50 €	207.346,54 €	-41.101,04 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	40.652,44 €	38.027,71 €	2.624,73 €
Sonstige Verbindlichkeiten	123.088,59 €	105.799,48 €	17.289,11 €
Summe:	5.204.504,57 €	5.617.738,64 €	-413.234,07 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 413.234,07 € vermindert. Diese Verminderung ist überwiegend in der Tilgung von Investitionsdarlehen begründet. Aber auch einige weitere Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 815,37 € (Vorjahr: 858,98 €) pro Einwohner.

Auch bei den Verbindlichkeiten stimmten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 5.204.504,57 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 298.995,15 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie einige sonstige Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.679.246,91 €	5.030.397,44 €	-351.150,53 €
Summe:	4.679.246,91 €	5.030.397,44 €	-351.150,53 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Otzberg zum 31.12.2023 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite in Höhe von insgesamt 4.679.246,91 €. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

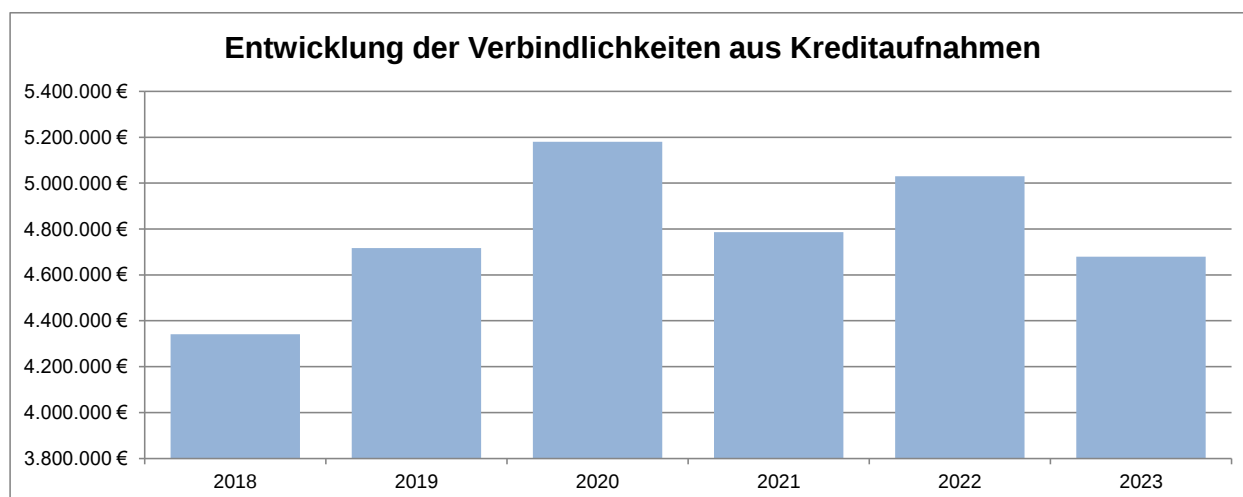
Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2022	5.030.397,44 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	351.150,53 €
Stand zum 31.12.2023	4.679.246,91 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 351.150,53 € resultiert in voller Höhe aus den planmäßigen Tilgungen des Jahres 2023.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 1.535.000,00 € erteilt, im Berichtsjahr jedoch nicht in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die Abbildung verdeutlicht, dass in den letzten Jahren mehrere Kreditaufnahmen erfolgt sind. Zum Ende des Berichtsjahres ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr jedoch zurückgegangen und beträgt nun 4.679.246,91 €. Er lag jedoch noch über dem Wert zum 31.12.2018.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde Otzberg zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden ausweislich der Finanzbuchhaltung keine Liquiditätskredite aufgenommen. Auch zum Jahresende werden demnach keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bilanziert.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Durch die Auflösung der Otzberg-Werke zum 1.1.2014 hat der Zweckverband Gruppenwasserwerk Darmstadt-Dieburg ein Investitionsdarlehen des ehem. Eigenbetriebes in Höhe von 290.682,69 € übernommen. Die Zinsen und Tilgungen dieses Darlehens übernimmt seitdem die Gemeinde, in dem sie die entsprechenden Verpflichtungen an den Zweckverband erbringt. Abzüglich der Tilgung des Berichtsjahres in Höhe von 15.454,62 € beträgt die Restschuld zum Bilanzstichtag noch 154.915,05 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 40.356,08 € und bestehen im Wesentlichen aus der Endabrechnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks, Ausgleichszahlungen für die Betreuung von Kindern in anderen Gemeinden sowie einer Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung zur Förderung der Kinderbetreuung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 166.245,50 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie weitere Sach- und Dienstleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 40.652,44 € zum 31.12.2023 handelt es sich um von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgegliederte Verpflichtungen gegenüber den Zweckverbänden Gruppenwasserwerk und ZAW, der ekom21 und der Holzkontor AöR.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 123.088,59 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt und Sozialversicherungsbeiträge, Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aus dem Personalabrechnungsprogramm LOGA; umgegliederte kreditorische Debitoren, durchlaufende Gelder sowie diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen. Des Weiteren werden hier die Zinsabgrenzungen ausgewiesen, die grundsätzlich zu den Kreditverbindlichkeiten zu zählen sind.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen - soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen - auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Otzberg werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Grabnutzungsgebühren	974.411,44 €	916.652,64 €	57.758,80 €
PRAP Überzahlungen	0,00 €	8.010,70 €	-8.010,70 €
Summe:	974.411,44 €	924.663,34 €	49.748,10 €

Die zum 31.12.2023 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 974.411,44 € wurden gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

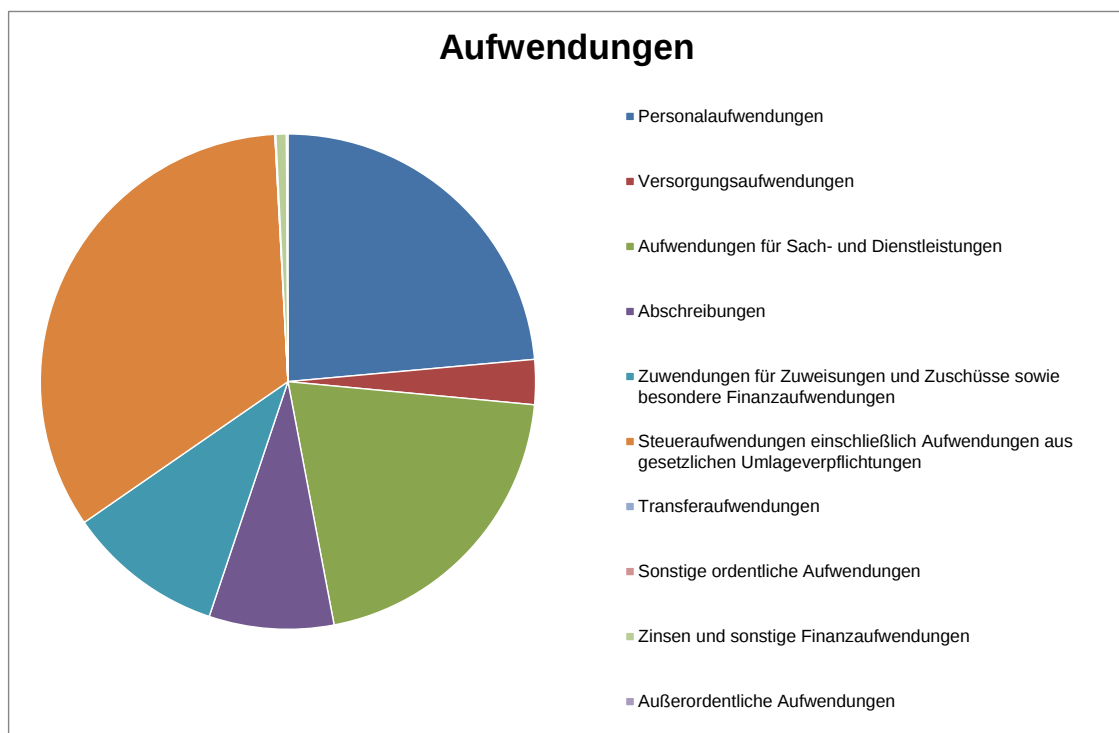
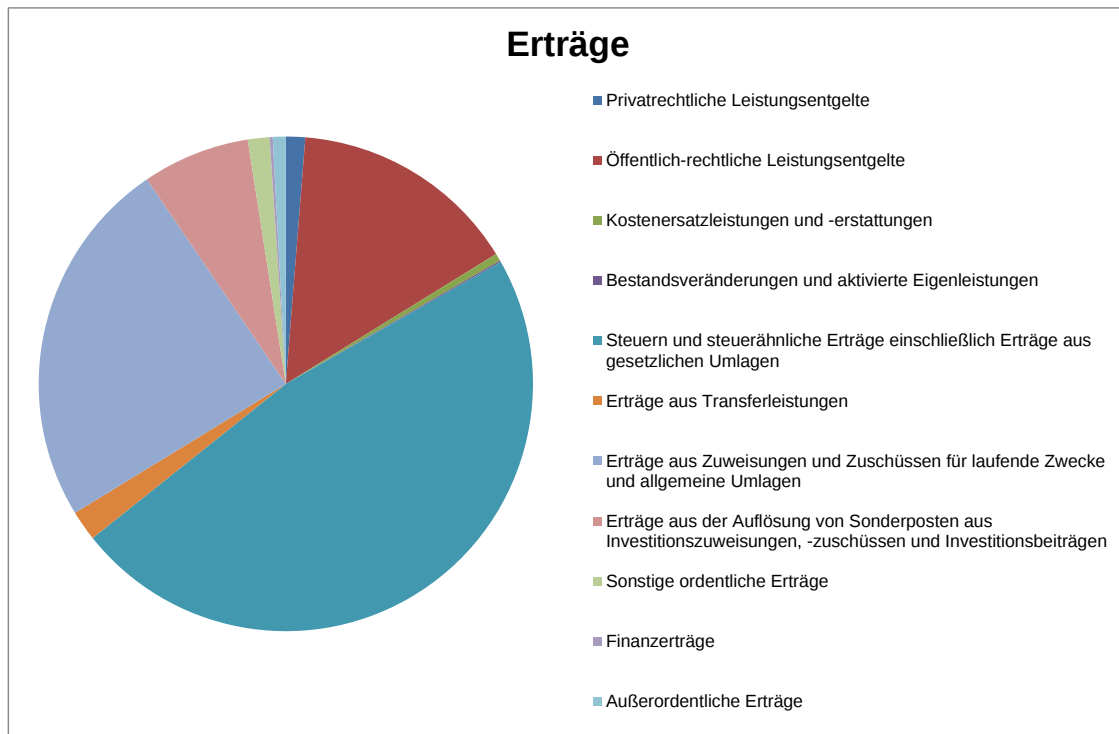
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 57.758,80 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 132.470,00 €, denen Auflösungen in Höhe von 53.292,40 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

Die im Vorjahresabschluss ausgewiesenen Überzahlungen wurden im Laufe des Berichtsjahres beglichen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2023

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Otzberg im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	187.885,70 €	185.443,00 €	198.367,44 €	12.924,44 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.496.898,93 €	2.656.350,00 €	2.348.146,10 €	-308.203,90 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	176.497,29 €	98.200,00 €	77.340,09 €	-20.859,91 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	15.603,00 €	15.603,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.322.205,99 €	7.840.700,00 €	7.464.721,68 €	-375.978,32 €
Erträge aus Transferleistungen	302.583,80 €	311.700,00 €	311.823,00 €	123,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.294.913,92 €	3.751.734,00 €	3.808.549,37 €	56.815,37 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	441.936,73 €	437.603,00 €	1.105.286,43 €	667.683,43 €
Sonstige ordentliche Erträge	408.227,01 €	222.490,00 €	223.348,41 €	858,41 €
Summe der ordentlichen Erträge	14.631.149,37 €	15.504.220,00 €	15.553.185,52 €	48.965,52 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.518.655,36 €	3.931.865,00 €	3.790.150,68 €	-141.714,32 €
Versorgungsaufwendungen	424.342,69 €	426.107,00 €	470.873,22 €	44.766,22 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.736.390,30 €	3.007.889,00 €	3.300.204,50 €	292.315,50 €
Abschreibungen	1.255.550,15 €	1.236.411,00 €	1.308.913,18 €	72.502,18 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.491.586,98 €	1.640.806,00 €	1.644.609,34 €	3.803,34 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.000.067,19 €	5.759.913,00 €	5.433.058,84 €	-326.854,16 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	90,00 €	90,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.143,09 €	9.353,00 €	10.060,41 €	707,41 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.435.735,76 €	16.012.344,00 €	15.957.960,17 €	-54.383,83 €
Verwaltungsergebnis	195.413,61 €	-508.124,00 €	-404.774,65 €	103.349,35 €
Finanzerträge	61.286,21 €	66.031,00 €	31.363,06 €	-34.667,94 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	99.734,55 €	120.191,00 €	109.671,70 €	-10.519,30 €
Finanzergebnis	-38.448,34 €	-54.160,00 €	-78.308,64 €	-24.148,64 €
Ordentliches Ergebnis	156.965,27 €	-562.284,00 €	-483.083,29 €	79.200,71 €
Außerordentliche Erträge	210.845,37 €	86.254,00 €	129.199,21 €	42.945,21 €
Außerordentliche Aufwendungen	87.085,87 €	10.548,00 €	15.873,35 €	5.325,35 €
Außerordentliches Ergebnis	123.759,50 €	75.706,00 €	113.325,86 €	37.619,86 €
Jahresergebnis	280.724,77 €	-486.578,00 €	-369.757,43 €	116.820,57 €

Das Ergebnis des Jahres 2023 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen den ursprünglichen Haushaltsansätzen, da keine Ermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen wurden und sich die Ansätze auch nicht durch über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Mittel verändert haben.

Das Jahresergebnis in Höhe von -369.757,43 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
11 Allgemeiner Service	172.201,99 €	-366.025,30 €	-193.823,31 €
12 Kinder und Jugend	987.334,93 €	-1.266.465,94 €	-279.131,01 €
13 Personalbudget	11.263,70 €	-4.261.023,90 €	-4.249.760,20 €
14 Öffentliche Sicherheit	182.724,34 €	-565.849,79 €	-383.125,45 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.658.191,90 €	-5.978.272,57 €	5.679.919,33 €
22 Kultur, Sport und Soziales	381,60 €	-97.865,67 €	-97.484,07 €
31 Liegenschaften	1.140.923,28 €	-1.614.848,68 €	-473.925,40 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	312.450,57 €	-1.252.534,46 €	-940.083,89 €
33 Abwasser	2.488.614,96 €	-2.494.023,28 €	-5.408,32 €
34 Betriebshof	777.563,39 €	-204.498,50 €	573.064,89 €
Summe:	17.731.650,66 €	-18.101.408,09 €	-369.757,43 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich die Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und „Betriebshof“ mit 5.679.919,33 € und 573.064,89 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen haben. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2023 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt. Laut Auskunft der Verwaltung sollen die Kosten des „Personalbudgets“ ab dem Jahr 2025 wieder auf die übrigen Budgets verteilt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
11 Allgemeiner Service	-885.938,70 €	-226.826,00 €	-193.823,31 €	33.002,69 €
12 Kinder und Jugend	-1.722.871,35 €	-88.594,00 €	-279.131,01 €	-190.537,01 €
13 Personalbudget	0,00 €	-4.357.972,00 €	-4.249.760,20 €	108.211,80 €
14 Öffentliche Sicherheit	-492.472,09 €	-358.854,00 €	-383.125,45 €	-24.271,45 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	5.153.168,78 €	5.605.137,00 €	5.679.919,33 €	74.782,33 €
22 Kultur, Sport und Soziales	-108.977,07 €	-89.802,00 €	-97.484,07 €	-7.682,07 €
31 Liegenschaften	-620.916,14 €	-426.066,00 €	-473.925,40 €	-47.859,40 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	-1.078.815,31 €	-1.027.736,00 €	-940.083,89 €	87.652,11 €
33 Abwasser	2.355,65 €	49.859,00 €	-5.408,32 €	-55.267,32 €
34 Betriebshof	35.191,00 €	434.276,00 €	573.064,89 €	138.788,89 €
Summe:	280.724,77 €	-486.578,00 €	-369.757,43 €	116.820,57 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis von insgesamt -486.578,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 116.820,57 € ein. In einigen Budgets konnte das Ergebnis gegenüber den Planansätzen verbessert werden, in anderen hingegen wurden die Vorgaben nicht erreicht.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsplan die Personal- und Versorgungsaufwendungen in den Teilergebnishaushalten der einzelnen Budgets enthalten waren. Diese wurden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO per Haushaltsvermerk über alle Budgets hinweg für gegenseitig

deckungsfähig erklärt. Der Jahresabschluss erhält hingegen für die Personal- und Versorgungsaufwendungen eine gesonderte Teilergebnisrechnung (Budget 13). Hierdurch ergeben sich die Abweichungen zwischen Planansatz und Ist-Ergebnis. Im Vorjahresabschluss waren diese Aufwendungen noch in den übrigen Budgets ausgewiesen, sodass dieses Budget keinen Vorjahreswert ausweist.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

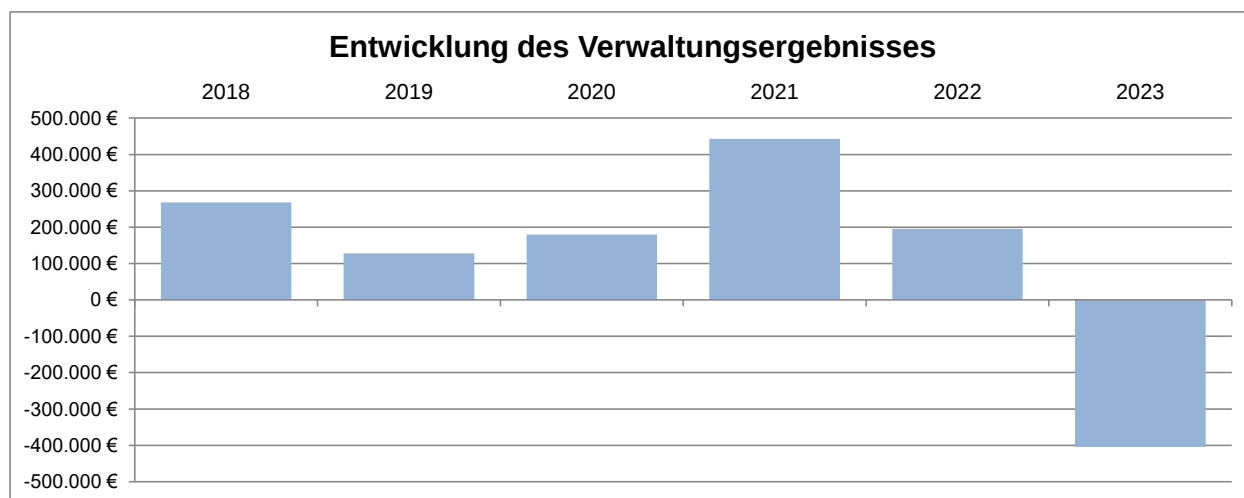
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	187.885,70 €	185.443,00 €	198.367,44 €	12.924,44 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.496.898,93 €	2.656.350,00 €	2.348.146,10 €	-308.203,90 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	176.497,29 €	98.200,00 €	77.340,09 €	-20.859,91 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	15.603,00 €	15.603,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.322.205,99 €	7.840.700,00 €	7.464.721,68 €	-375.978,32 €
Erträge aus Transferleistungen	302.583,80 €	311.700,00 €	311.823,00 €	123,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.294.913,92 €	3.751.734,00 €	3.808.549,37 €	56.815,37 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	441.936,73 €	437.603,00 €	1.105.286,43 €	667.683,43 €
Sonstige ordentliche Erträge	408.227,01 €	222.490,00 €	223.348,41 €	858,41 €
Summe der ordentlichen Erträge	14.631.149,37 €	15.504.220,00 €	15.553.185,52 €	48.965,52 €
Ordentliche Aufwendungen				0,00 €
Personalaufwendungen	3.518.655,36 €	3.931.865,00 €	3.790.150,68 €	-141.714,32 €
Versorgungsaufwendungen	424.342,69 €	426.107,00 €	470.873,22 €	44.766,22 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.736.390,30 €	3.007.889,00 €	3.300.204,50 €	292.315,50 €
Abschreibungen	1.255.550,15 €	1.236.411,00 €	1.308.913,18 €	72.502,18 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.491.586,98 €	1.640.806,00 €	1.644.609,34 €	3.803,34 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.000.067,19 €	5.759.913,00 €	5.433.058,84 €	-326.854,16 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	90,00 €	90,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.143,09 €	9.353,00 €	10.060,41 €	707,41 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	14.435.735,76 €	16.012.344,00 €	15.957.960,17 €	-54.383,83 €
Verwaltungsergebnis	195.413,61 €	-508.124,00 €	-404.774,65 €	103.349,35 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -508.124,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 103.349,35 € ein.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 48.965,52 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 54.383,83 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Insbesondere bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten konnten Mehrerträge erzielt werden (667.683,43 €). Die Steuererträge (-375.978,32 €) und die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-308.203,90 €) blieben jedoch erheblich hinter den geplanten Ansätzen zurück. Bei den Steueraufwendungen (-326.854,16 €) sowie bei den Personalaufwendungen (-141.714,32 €) konnten Einsparungen erzielt werden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überstiegen hingegen den Planansatz (292.315,50 €).

Seit 2018 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Umsatzerlöse	49.239,51 €	56.910,00 €	65.248,76 €	8.338,76 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	138.646,19 €	128.533,00 €	129.949,94 €	1.416,94 €
Sonstige Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	3.168,74 €	3.168,74 €
Summe:	187.885,70 €	185.443,00 €	198.367,44 €	12.924,44 €

Bei der Gemeinde Otzberg handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Holzverkäufe sowie um Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 12.924,44 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 198.367,44 € einen Anteil von 1,28 % (Vorjahr: 1,28 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	104.051,78 €	96.450,00 €	100.113,78 €	3.663,78 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.251.439,57 €	2.411.400,00 €	2.087.440,74 €	-323.959,26 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	78.467,06 €	75.000,00 €	72.176,34 €	-2.823,66 €
Erträge aus Nutzungsentschädigungen	62.940,52 €	73.500,00 €	88.415,24 €	14.915,24 €
Summe:	2.496.898,93 €	2.656.350,00 €	2.348.146,10 €	-308.203,90 €

Die im Jahr 2023 von der Gemeinde Otzberg empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 2.348.146,10 € betreffen mit 1.689.791,05 € im Wesentlichen Abwassergebühren.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren, Feuerwehreinsatzgebühren, Verwaltungsgebühren, Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme von Wohnungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sowie die aus dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk anteilig auf die Gemeinde Otzberg entfallenden Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich sind gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 308.203,90 € zurückgeblieben. Begründet ist dies im Wesentlichen durch geringere Abwassergebühren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 15,10 % (Vorjahr: 17,07 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Kostenerstattungen vom Land	5.000,00 €	4.000,00 €	2.496,70 €	-1.503,30 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	33.342,95 €	15.800,00 €	4.318,69 €	-11.481,31 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	20.027,17 €	21.500,00 €	29.383,09 €	7.883,09 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	5.751,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	8.663,52 €	19.000,00 €	110,18 €	-18.889,82 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	45.887,21 €	31.900,00 €	29.610,44 €	-2.289,56 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	57.824,54 €	6.000,00 €	11.420,99 €	5.420,99 €
Summe:	176.497,29 €	98.200,00 €	77.340,09 €	-20.859,91 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und Containerstellplätze sowie Personalkostenerstattungen des Malteser Hilfsdienstes.

Des Weiteren wurden Schadensersatzleistungen unter dieser Ertragsposition gebucht wurden. Laut Auskunft der Verwaltung werden diese Zahlungen künftig entsprechende den Vorgaben des KVKR bei den Erträgen aus Schadensersatzleistungen vereinnahmt.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen unterschritten um 20.859,91 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 77.340,09 € einen Anteil von 0,50 % (Vorjahr: 1,21 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	15.603,00 €	15.603,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	15.603,00 €	15.603,00 €

Die Gemeinde Otzberg hat im Haushaltsjahr 2023 für die Erstellung von Urnengräbern aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 15.603,00 € zum Ansatz gebracht.

Die zum Ansatz gebrachten Personal- und Sachkosten der Mitarbeiter des Bauhofes sowie für den Maschineneinsatz wurden anhand der Verwaltungskostensatzung ermittelt. Die anteiligen Materialkosten wurden über die Anlagen im Bau abgewickelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 15.603,00 € einen Anteil von 0,10 % (Vorjahr: 0,00 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.614.136,84 €	5.216.700,00 €	4.870.447,88 €	-346.252,12 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	173.325,31 €	175.400,00 €	176.125,14 €	725,14 €
Grundsteuer A	142.952,65 €	150.000,00 €	142.514,66 €	-7.485,34 €
Grundsteuer B	993.419,38 €	1.000.000,00 €	985.712,97 €	-14.287,03 €
Gewerbesteuer	1.350.470,78 €	1.248.500,00 €	1.241.609,65 €	-6.890,35 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	9,03 €	100,00 €	5,88 €	-94,12 €
Hundesteuer	47.892,00 €	50.000,00 €	48.305,50 €	-1.694,50 €
Summe:	7.322.205,99 €	7.840.700,00 €	7.464.721,68 €	-375.978,32 €

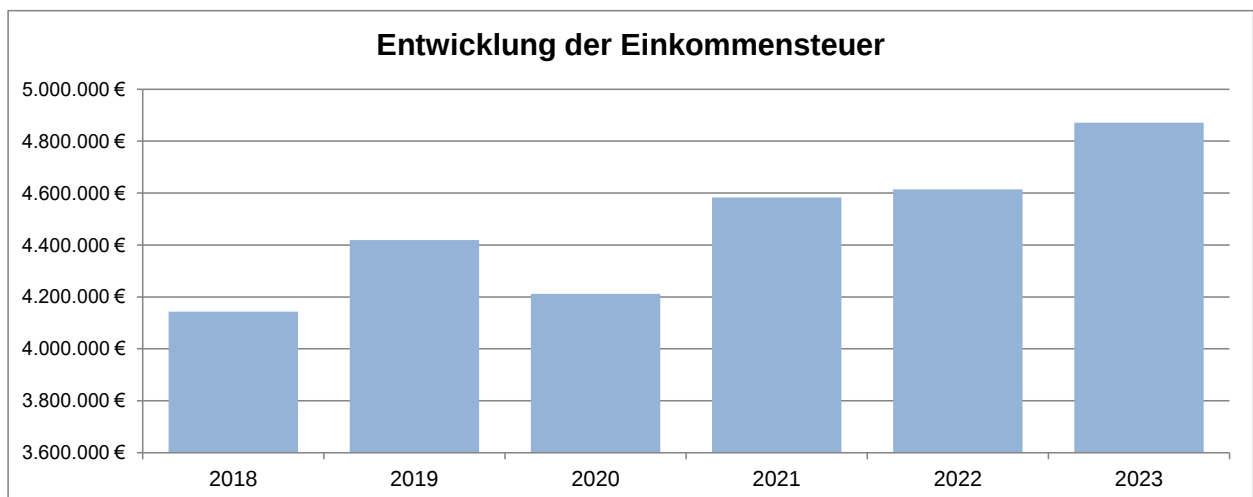
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Otzberg betrugen im Berichtsjahr 7.464.721,68 € und lagen damit um 375.978,32 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 7.840.700,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Einkommensteueranteile um 346.252,12 € hinter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2023 zurückgeblieben sind, der Erträge in Höhe von 5.216.700,00 € vorsah. Auch die Grundsteuer B blieb um 14.287,03 € hinter dem Planansatz zurück.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

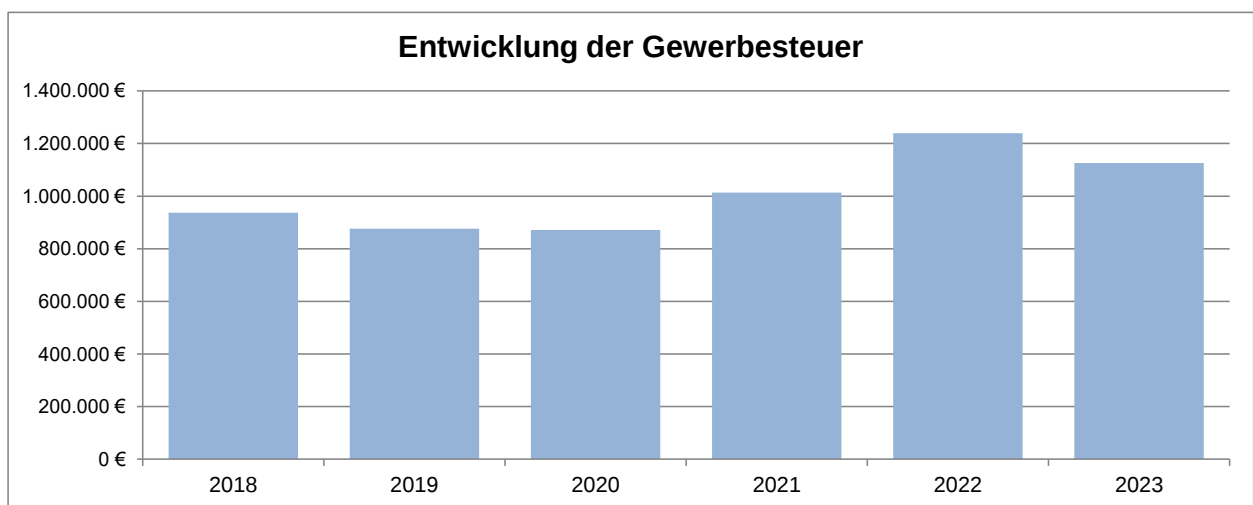
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 47,99 % (Vorjahr: 50,05 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2018 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2023 mit 4.870.447,88 € auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2020 noch bei ca. 871.238,07 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 1.239.038,68 € im Jahr 2022 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	302.583,80 €	311.700,00 €	311.823,00 €	123,00 €
Summe:	302.583,80 €	311.700,00 €	311.823,00 €	123,00 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 311.823,00 € handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,00 % (Vorjahr: 2,07 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Otzberg Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Schlüsselzuweisungen	2.466.944,00 €	2.829.263,00 €	2.828.179,00 €	-1.084,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	4.350,00 €	0,00 €	-4.350,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	827.633,71 €	917.821,00 €	978.940,72 €	61.119,72 €
Schuldendiensthilfen	336,21 €	300,00 €	1.429,65 €	1.129,65 €
Summe:	3.294.913,92 €	3.751.734,00 €	3.808.549,37 €	56.815,37 €

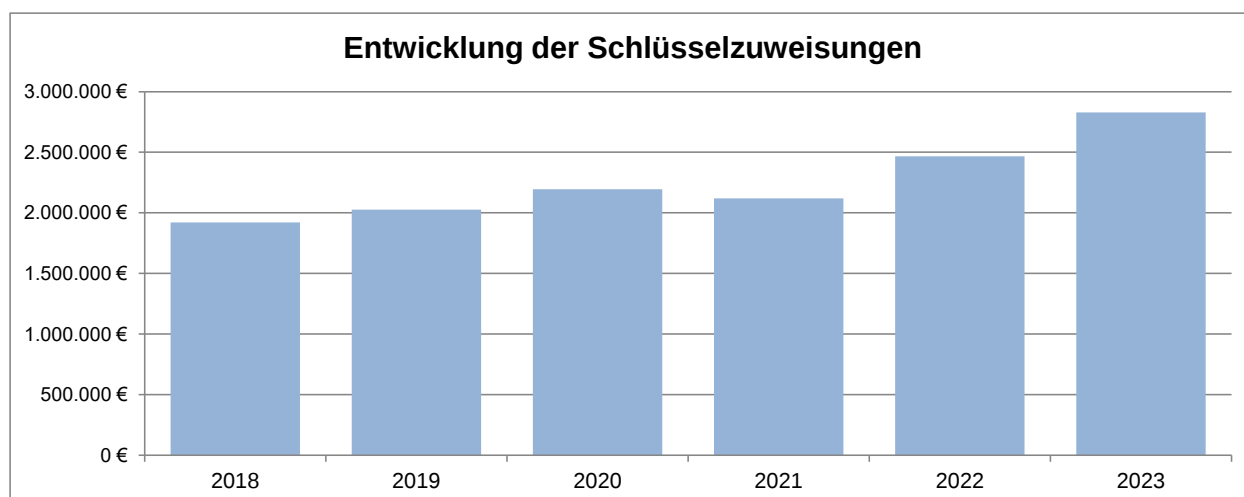
Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 3.808.549,37 € um 56.815,37 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 3.751.734,00 € vorsah.

Es handelt sich neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Tagesbetreuung und für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag, Personal- und Sachkostenerstattungen des ZAW für die Sammlung von wildem Müll, Kreiszuschüsse zur Integration im Bereich der Kinderbetreuung und um eine Bundeszuweisung aus dem Klima- und Transformationsfonds.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den Kostenerstattungen des ZAW um Erträge aus Kostenerstattungen handelt. Laut Auskunft der Verwaltung erfolgt künftig eine entsprechende Verbuchung.

Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 24,49 % (Vorjahr: 22,52 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Wie die Abbildung zeigt, sind die Schlüsselzuweisungen in den letzten Jahren relativ kontinuierlich angestiegen und hatten im Berichtsjahr den höchsten Wert erreicht.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Otzberg folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	152.620,00 €	185.548,00 €	186.867,00 €	1.319,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	29.892,15 €	30.681,00 €	31.186,27 €	505,27 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	211.681,36 €	185.302,00 €	188.139,82 €	2.837,82 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschlag	11.024,22 €	0,00 €	662.234,84 €	662.234,84 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	36.719,00 €	36.072,00 €	36.858,50 €	786,50 €
Summe:	441.936,73 €	437.603,00 €	1.105.286,43 €	667.683,43 €

Gegenüber dem geplanten Ansatz in Höhe von 437.603,00 € konnten die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um 667.683,43 € gesteigert werden. Begründet ist dies in der nicht geplanten Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausschlag.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 7,11 % (Vorjahr: 3,02 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Otzberg folgende sonstige ordentliche Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Konzessionsabgaben	162.359,12 €	174.400,00 €	158.751,42 €	-15.648,58 €
Nebenerlöse	21.682,49 €	29.140,00 €	34.650,24 €	5.510,24 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	318,44 €	3.000,00 €	14.039,41 €	11.039,41 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	210.929,59 €	5.000,00 €	6.083,00 €	1.083,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	12.937,37 €	10.950,00 €	9.824,34 €	-1.125,66 €
Summe:	408.227,01 €	222.490,00 €	223.348,41 €	858,41 €

Im Jahr 2023 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 223.348,41 € um 858,41 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 222.490,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 158.751,42 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben. Die übrigen Nebenerlöse betreffen Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnung, Schadensregulierungen von Versicherungen, Erträge aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen, Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen sowie einen der Gemeinde gewährten Stromrabatt.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,44 % (Vorjahr: 2,79 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2023 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.835.353,78 €	3.185.135,00 €	3.078.845,13 €	-106.289,87 €
Sozialversicherung, BG-Beiträge, Unfallversicherung	623.463,33 €	685.300,00 €	634.322,21 €	-50.977,79 €
Zukunftssicherung, Altersversorgung, Beihilfe	23.281,97 €	25.525,00 €	26.999,70 €	1.474,70 €
Sonstige Personalaufwendungen	36.556,28 €	35.905,00 €	49.983,64 €	14.078,64 €
Versorgungsaufwendungen	424.342,69 €	426.107,00 €	470.873,22 €	44.766,22 €
Summe:	3.942.998,05 €	4.357.972,00 €	4.261.023,90 €	-96.948,10 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2023 sind Personalaufwendungen in Höhe von 3.790.150,68 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 470.873,22 € ausgewiesen.

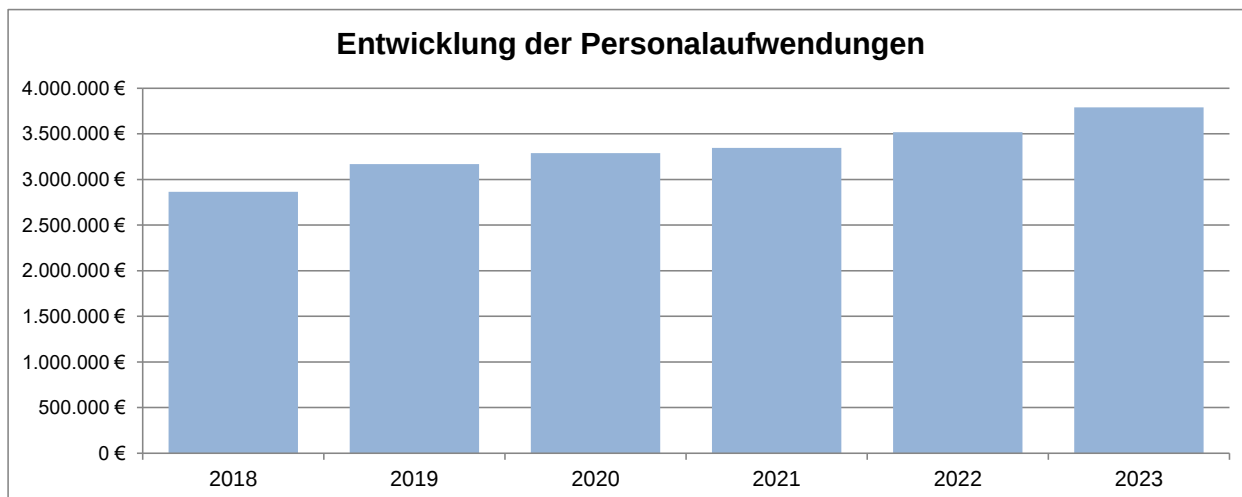
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.931.865,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 426.107,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um insgesamt 96.948,10 € unter den Planansätzen. Die Abweichung resultiert u. a. aus den insgesamt geringeren Arbeitnehmerentgelten und den entsprechend geringeren Sozialabgaben. Die Versorgungsaufwendungen lagen jedoch aufgrund höherer Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen über dem geplanten Ansatz.

Eine inhaltliche Prüfung der Personal- und Versorgungsaufwendungen auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit wurde nicht durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Jahreslohnjournale aus der Personalabrechnungssoftware LOGA wurden jedoch auf Plausibilität geprüft, was zu keinen Beanstandungen führte.

Bei der Gemeinde Otzberg waren im Jahr 2023 durchschnittlich 63,85 Stellen besetzt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2023 insgesamt 67 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 23,75 % (Vorjahr: 24,37 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,95 % (Vorjahr: 2,94 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 3.790.150,68 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2023 setzen sich bei der Gemeinde Otzberg wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	804.710,66 €	934.529,27 €	806.475,80 €	-128.053,47 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.386.283,10 €	1.440.308,07 €	1.660.161,88 €	219.853,81 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	372.547,39 €	431.736,66 €	648.630,80 €	216.894,14 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	74.928,51 €	94.430,00 €	82.759,56 €	-11.670,44 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	97.920,64 €	106.885,00 €	102.176,46 €	-4.708,54 €
Summe:	2.736.390,30 €	3.007.889,00 €	3.300.204,50 €	292.315,50 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 292.315,50 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 3.007.889,00 €.

Die bezogenen Leistungen lagen um 219.853,81 € über dem geplanten Ansatz. Auch die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten war um 216.894,14 € höher als geplant. Bei den Aufwendungen für Material usw. konnten Einsparungen in Höhe von 128.053,47 € erzielt werden.

Den größten Anteil an den Sach- und Dienstleistungen hatten mit insgesamt 960.301,87 € die Aufwendungen für Fremdstandhaltung. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 756.380,00 € vorsah, wurde somit um 203.921,87 € überschritten. Für Beratungs- und Prüfungsleistungen musste im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 308.832,99 € aufgewendet werden, veranschlagt waren jedoch lediglich 128.250,00€, was einer Überschreitung um 180.582,99 € entspricht.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 20,68 % (Vorjahr: 18,96 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2023 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	125.408,79 €	100.729,00 €	100.404,00 €	-325,00 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	874.041,76 €	958.564,00 €	1.012.390,00 €	53.826,00 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	14.303,39 €	16.369,00 €	18.835,00 €	2.466,00 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.397,13 €	113.396,00 €	115.712,00 €	2.316,00 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	42.653,99 €	46.953,00 €	47.639,75 €	686,75 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	5.651,22 €	400,00 €	6.957,36 €	6.557,36 €
Einzelwertberichtigungen	96.998,13 €	0,00 €	6.975,07 €	6.975,07 €
Pauschalwertberichtigungen	5.095,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	1.255.550,15 €	1.236.411,00 €	1.308.913,18 €	72.502,18 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 72.502,18 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 8,20 % (Vorjahr: 8,70 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2023 bei der Gemeinde Otzberg wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	680,00 €	680,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.348.788,39 €	1.441.146,00 €	1.518.130,00 €	76.984,00 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	142.798,59 €	199.660,00 €	125.799,34 €	-73.860,66 €
Summe:	1.491.586,98 €	1.640.806,00 €	1.644.609,34 €	3.803,34 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2023 mit 1.644.609,34 € um 3.803,34 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.640.806,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden hauptsächlich die Kostenbeteiligung an der Kläranlage der Stadt Groß-Umstadt, die ev. Kirchengemeinde, Rappelkiste e.V. und das Behindertenzentrum Roßdorf als Trägerinnen von Kindertagesstätten für Betriebskosten, an die Stadt Groß-Umstadt für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk, verschiedene Verbandsumlagen sowie Vereinsförderungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 10,31 % (Vorjahr: 10,33 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Otzberg im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

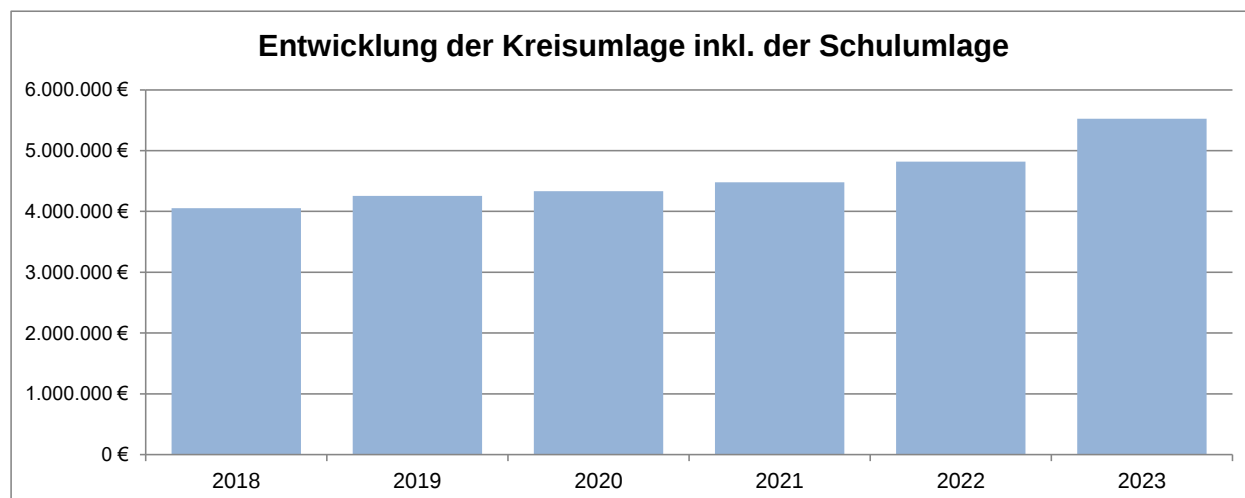
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Kompensationsumlage (§ 40c FAG)	69.247,09 €	69.600,00 €	71.765,74 €	2.165,74 €
Kreisumlage	3.032.872,00 €	3.537.026,00 €	3.359.360,00 €	-177.666,00 €
Schulumlage	1.786.516,00 €	2.041.187,00 €	1.886.448,00 €	-154.739,00 €
Gewerbesteuerumlage	111.432,10 €	112.000,00 €	115.485,10 €	3.485,10 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	0,00 €	100,00 €	0,00 €	-100,00 €
Summe:	5.000.067,19 €	5.759.913,00 €	5.433.058,84 €	-326.854,16 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 326.854,16 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.359.360,00 € dar. Die tatsächlich zu zahlende Kreisumlage betrug 3.536.629,00 €. Die Aufwandsposition wurde jedoch durch eine Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung um 177.269,00 € vermindert. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.886.448,00 €. Die tatsächlich zu zahlende Schulumlage betrug 1.988.749,00 €. Auch hier wurde die Aufwandsposition durch eine Inanspruchnahme der Rückstellung um 102.301,00 € vermindert.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 34,05 % (Vorjahr: 34,64 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2023 mit 5.525.378,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2018 waren hingegen nur 4.054.590,00 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten. Im Berichtsjahr betrug die Kreis- und Schulumlage 3.536.629,00 €. In diesen Werten sind jedoch auch Bildung und Inanspruchnahme von Rückstellungen entsprechend enthalten.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Otzberg im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	0,00 €	0,00 €	90,00 €	90,00 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	90,00 €	90,00 €

Bei den sonstigen sozialen Erstattungen in Höhe von 90,00 € handelt es sich um drei geleistete Weihnachtsbeihilfen in Höhe von jeweils 30,00 € an bedürftige Einwohner.

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Betriebliche Steuern	9.049,03 €	9.245,00 €	9.941,03 €	696,03 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	94,06 €	108,00 €	119,38 €	11,38 €
Summe:	9.143,09 €	9.353,00 €	10.060,41 €	707,41 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 7.384,03 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 2.641,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 119,38 € betreffen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf die Dividendenerträge.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,06 % (Vorjahr: 0,06 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2023 der Gemeinde Otzberg ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Finanzerträge	61.286,21 €	66.031,00 €	31.363,06 €	-34.667,94 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	99.734,55 €	120.191,00 €	109.671,70 €	-10.519,30 €
Finanzergebnis:	-38.448,34 €	-54.160,00 €	-78.308,64 €	-24.148,64 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Otzberg weist im Jahr 2023 Finanzerträge in Höhe von 31.363,06 € aus.

Diese betreffen mit 18.441,65 € im Wesentlichen Zinsen auf Festgeldanlagen. Des Weiteren unter dieser Ertragsposition Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge sowie die Verzinsung von Steuernachforderungen und Dividendenerträge ausgewiesen.

Die Finanzaufwendungen resultieren mit 100.036,41 € überwiegend aus Zinsen für Investitionsdarlehen. Des Weiteren werden hier die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage, die Auslösung von Ansparraten sowie Erstattungs-zinsen zur Gewerbesteuer ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2023 lag um 24.148,64 € unter dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge lagen um 34.667,94 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, die Aufwendungen um 10.519,30 €. Von der Sparkasse Dieburg ist im Berichtsjahr entgegen der Planungen keine Gewinnausschüttung erfolgt.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Otzberg ergibt sich für das Jahr 2023 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Außerordentliche Erträge	210.845,37 €	86.254,00 €	129.199,21 €	42.945,21 €
Außerordentliche Aufwendungen	87.085,87 €	10.548,00 €	15.873,35 €	5.325,35 €
Außerordentliches Ergebnis:	123.759,50 €	75.706,00 €	113.325,86 €	37.619,86 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Otzberg weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 113.325,86 € aus. Es setzt sich aus Erträgen in Höhe von 129.199,21 € und Aufwendungen in Höhe von 15.873,35 € zusammen. Die Planansätze sahen in diesem Bereich Erträge in Höhe von 86.254,00 € und Aufwendungen in Höhe von 10.548,00 € vor.

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus periodenfremden Erträgen (91.710,71 €), aus Zuschreibungen auf bereits abgeschriebene Forderungen (18.195,13 €) sowie aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (15.231,00 €). Des Weiteren werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 4.060,88 € sowie aus der Ausbuchung von Kleinbeträgen in Höhe von 1,49 € ausgewiesen.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 15.870,47 € aus der Ausbuchung von Kleinbeträgen in Höhe von 2,88 € zusammen.

Des Weiteren wurde im Berichtsjahr die Liquidation des Vereins Nieder-Klingen aktiv e.V. über das außerordentliche Ergebnis abgewickelt. Die daraus resultierenden Zahlungen wurden hingegen bei den haushaltsunwirksamen Zahlungen ausgewiesen. Da es sich hierbei tatsächlich um durchlaufende Gelder handelt, ist dies auch korrekt. Eine Buchung über das außerordentliche Ergebnis sowie die haushaltsrechtliche Ermächtigung wären nicht erforderlich gewesen. Da es sich jedoch um Erträge und Aufwendungen in gleicher Höhe handelt, haben diese Buchungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2023

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2023 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.179.738,08 €	205.582,00 €	142.787,84 €	-62.794,16 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.069.502,53 €	-3.949.038,33 €	-1.204.397,14 €	2.744.641,19 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	229.419,90 €	1.165.910,00 €	-366.605,15 €	-1.532.515,15 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	37.460,73 €	0,00 €	51.021,03 €	51.021,03 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	30.480,60 €	0,00 €	40.709,09 €	40.709,09 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	6.980,13 €	0,00 €	10.311,94 €	10.311,94 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.494.604,55 €	699.368,61 €	2.841.240,13 €	2.141.871,52 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	346.611,53 €	-2.577.546,33 €	-1.417.902,51 €	1.159.643,82 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.841.240,13 €	-1.878.177,72 €	1.423.337,62 €	3.301.515,34 €

Das Ergebnis des Jahres 2023 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen in Höhe von 991.336,33 €.

Gegenüber dem geplanten Fehlbedarf in Höhe von 2.577.546,33 € wird für das Jahr 2023 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 1.417.902,51 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Verbesserung um 1.159.643,82 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -1.417.902,51 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2023 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2023 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Otzberg für das Jahr 2023 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	190.001,00 €	185.443,00 €	204.829,26 €	19.386,26 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.586.833,46 €	2.649.350,00 €	2.569.800,53 €	-79.549,47 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	142.945,02 €	108.200,00 €	129.625,62 €	21.425,62 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.027.751,40 €	7.840.700,00 €	7.780.511,26 €	-60.188,74 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	302.583,80 €	311.700,00 €	311.823,00 €	123,00 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.285.504,63 €	3.751.734,00 €	3.851.357,55 €	99.623,55 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	63.021,12 €	66.031,00 €	28.615,51 €	-37.415,49 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	280.548,48 €	204.842,00 €	215.292,47 €	10.450,47 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.879.188,91 €	15.118.000,00 €	15.091.855,20 €	-26.144,80 €
Personalauszahlungen	3.480.676,87 €	3.932.765,00 €	3.808.360,58 €	-124.404,42 €
Versorgungsauszahlungen	422.187,95 €	439.444,00 €	419.238,65 €	-20.205,35 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.257.179,48 €	3.007.889,00 €	3.290.991,60 €	283.102,60 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	1.012,44 €	1.012,44 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.430.372,70 €	1.640.806,00 €	1.568.501,64 €	-72.304,36 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.952.773,60 €	5.759.913,00 €	5.722.842,67 €	-37.070,33 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	92.269,24 €	112.600,00 €	96.916,49 €	-15.683,51 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	63.990,99 €	19.001,00 €	41.203,29 €	22.202,29 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.699.450,83 €	14.912.418,00 €	14.949.067,36 €	36.649,36 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.179.738,08 €	205.582,00 €	142.787,84 €	-62.794,16 €

Für das Jahr 2023 ergibt sich für die Gemeinde Otzberg aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 113.259,35 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 520.508,00 € bedeutet dies eine Verschlechterung um 407.248,65 €.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr ein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach nicht mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	579.640,36 €	1.271.308,00 €	357.698,96 €	-913.609,04 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	100.000,00 €	128.000,00 €	19.166,00 €	-108.834,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	2.697,84 €	2.045,00 €	5.321,50 €	3.276,50 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	682.338,20 €	1.401.353,00 €	382.186,46 €	-1.019.166,54 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.062,58 €	20.000,00 €	19.008,17 €	-991,83 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	981.437,09 €	3.738.471,42 €	680.138,27 €	-3.058.333,15 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	690.563,85 €	1.515.419,91 €	811.858,67 €	-703.561,24 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	74.777,21 €	76.500,00 €	75.578,49 €	-921,51 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.751.840,73 €	5.350.391,33 €	1.586.583,60 €	-3.763.807,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.069.502,53 €	-3.949.038,33 €	-1.204.397,14 €	2.744.641,19 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 357.698,96 € handelt es sich im Wesentlichen um Landeszuschüsse für diverse investive Maßnahmen, Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, wiederkehrende Straßenbeiträge sowie um Zuschüsse des Feuerwehrvereins für ein Fahrzeug und des Standortmarketings für das Dorfgemeinschaftshaus Ober-Nauses.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 19.166,00 € resultieren aus dem Verkauf eines alten Feuerwehrfahrzeuges und des alten Abwasserbusses.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 5.321,50 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen und Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2023 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Otzberg durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.511.005,11 € um 3.762.886,22 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5.273.891,33 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. Rathaus- und Kanalsanierung, die Maßnahme Dorfgemeinschaftshaus Ober-Nauses sowie die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, Bauhoffahrzeugen und weiterer Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe von 75.578,49 € betreffen Grundbeitragszahlungen an den Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ sowie Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2023 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von -1.204.397,14 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
11 Allgemeiner Service	10.205,81 €	-12.776,76 €	-2.570,95 €	-26.000,00 €	23.429,05 €
12 Kinder und Jugend	2.197,44 €	-49.131,91 €	-46.934,47 €	-39.425,00 €	-7.509,47 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	32.820,50 €	-365.054,71 €	-332.234,21 €	-548.300,00 €	216.065,79 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	23.585,33 €	-741,65 €	22.843,68 €	87.309,00 €	-64.465,32 €
22 Kultur, Sport und Soziales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31 Liegenschaften	113.429,83 €	-363.678,88 €	-250.249,05 €	-893.124,98 €	642.875,93 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	101.202,00 €	-219.224,81 €	-118.022,81 €	-681.057,44 €	563.034,63 €
33 Abwasser	31.745,55 €	-263.662,69 €	-231.917,14 €	-1.595.000,00 €	1.363.082,86 €
34 Betriebshof	67.000,00 €	-312.312,19 €	-245.312,19 €	-253.439,91 €	8.127,72 €
Summe:	382.186,46 €	-1.586.583,60 €	-1.204.397,14 €	-3.949.038,33 €	2.744.641,19 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte im Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ aufgrund von Zuschüssen ein Mittelzufluss in Höhe von 22.843,68 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 2.744.641,19 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2023 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	565.000,00 €	1.535.000,00 €	0,00 €	1.535.000,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	335.580,10 €	369.090,00 €	366.605,15 €	2.484,85 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	229.419,90 €	1.165.910,00 €	-366.605,15 €	1.532.515,15 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2023 resultiert aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 366.605,15 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in gleicher Höhe. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 366.605,15 € wird in voller Höhe im Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergibt sich insgesamt eine Abweichung in Höhe von -1.532.515,15 €. Diese ist im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die geplante Darlehensaufnahme im Berichtsjahr nicht erfolgt ist.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2023
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	37.460,73 €	51.021,03 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	30.480,60 €	40.709,09 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	6.980,13 €	10.311,94 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2023 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 10.311,94 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie um Spenden und Kautionen und weitere durchlaufende Gelder.

Des Weiteren wurde im Berichtsjahr die Liquidation des Vereins Nieder-Klingen aktiv e.V. über die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge abgewickelt.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetzes nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Otzberg wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2022 Kosten des Abwasser-Gebührenhaushaltes sowie des Betriebshofes prozentual auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung. Insgesamt sind im Jahr 2023 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 2.017.902,87 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
11 Allgemeiner Service	52.635,22 €	-14.685,52 €	37.949,70 €
12 Kinder und Jugend	0,00 €	-429.084,58 €	-429.084,58 €
13 Personalbudget	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Öffentliche Sicherheit	0,00 €	-236.203,58 €	-236.203,58 €
21 Allgemeine Finanzwirtschaft	434.288,28 €	-2.182,49 €	432.105,79 €
22 Kultur, Sport und Soziales	0,00 €	-2.139,09 €	-2.139,09 €
31 Liegenschaften	778.274,42 €	-602.900,61 €	175.373,81 €
32 Verkehr, Natur und Umwelt	5.354,25 €	-312.153,00 €	-306.798,75 €
33 Abwasser	-8.219,19 €	-387.093,53 €	-395.312,72 €
34 Betriebshof	755.569,89 €	-31.460,47 €	724.109,42 €
Summe:	2.017.902,87 €	-2.017.902,87 €	0,00 €

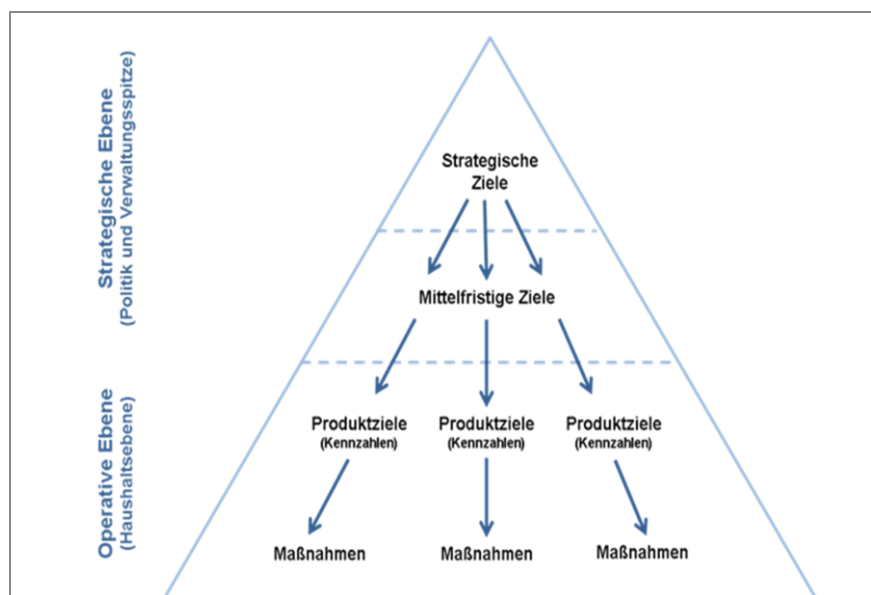
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 2.017.902,87 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Otzberg hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO - insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Otzberg einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Otzberg zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Otzberg enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der Kommune:

- Hohe Abhängigkeit von Einkommensteueranteilen und Gewerbesteuer stellt erhebliches finanzielles Risiko dar
- Abhängigkeit vom kommunalen Finanzausgleich
- Beeinflussung durch künftige Tarifabschlüsse

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Otzberg scheinen plausibel. Nach unseren Feststellungen wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger

Die Gemeinde Otzberg hat für politische Funktionsträger und Funktionsträgerinnen und andere in diesem Bereich ehrenamtlich Tätige, für Führungskräfte der Feuerwehr sowie für Wahlhelfer und Wahlhelferinnen Aufwandsentschädigungen zu leisten. Den Zahlungsverpflichtungen liegen allerdings unterschiedliche Vorschriften zugrunde.

Es wurde geprüft, ob die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder den einschlägigen Vorschriften entsprechend in der richtigen Höhe ausgezahlt wurden.

Die Aufwandsentschädigungen inkl. Sitzungsgelder für Ehrenamtliche betrugen im Berichtsjahr insgesamt 32.825,80 € und verteilten sich wie folgt auf die jeweiligen Bereiche:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2023	Abweichung
Gremien	36.000,00 €	30.940,80 €	-5.059,20 €
Wahlen	2.400,00 €	1.885,00 €	-515,00 €
Brandschutz	14.000,00 €	19.680,00 €	5.680,00 €
Summe	38.400,00 €	32.825,80 €	-5.574,20 €

Die Zahlungen an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes sowie weiterer Gremien richten sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Otzberg. Die Abrechnung erfolgte monatlich anhand der Anwesenheitslisten über die Personalverwaltungssoftware LOGA.

Die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Landtagswahl in Höhe von 35,00 € für den/die Vorsitzende/n und 25,00 € für die übrigen Mitglieder wurden analog der Kostenerstattung des Landes gezahlt, die die Gemeinde erhält.

Die Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen richten sich grundsätzlich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO). Sie betrugen im Berichtsjahr insgesamt 19.680,00 €. Die Auszahlung erfolgte auch in diesem Bereich monatlich über die Personalverwaltungssoftware LOGA.

Für Gerätewarte und –wartinnen sowie die Leitungen der Kinderfeuerwehren ist in § 1 Abs. 2 FwDRAVO keine fixe Dienstaufwandsentschädigungspauschale festgelegt, sondern die Höhe wird in das Ermessen der Kommune gestellt. Bei der Gemeinde Otzberg erhalten Leitung und stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr eine Entschädigung analog zur Jugendfeuerwehr in Höhe von monatlich 70,00 € bzw. 35,00 €. Darüber hinaus wird für die Tätigkeiten in der Kleiderkammer, in der Schlauchwerkstatt sowie für die Atemschutzgerätewartung eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 € sowie für die Gerätewartung in Höhe von 40,00 € an die jeweils zuständigen Personen gezahlt. Der Gemeindevorstand hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen und Nachweise zur Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wurden vorgelegt.

10.2 Feuerwehreinsatzgebühren

Für das Berichtsjahr werden die folgenden Erträge aus Feuerwehreinsatzgebühren ausgewiesen:

Bezeichnung	Plan	Ergebnis 2023	Abweichung
Feuerwehreinsatzgebühren	15.000,00 €	11.074,14 €	-3.925,86 €
Summe	15.000,00 €	11.074,14 €	-3.925,86 €

Im Berichtsjahr wurden Erträge aus Feuerwehrgebühren in Höhe von insgesamt 11.074,14 € erwirtschaftet, die somit um 3.925,86 € hinter dem Planansatz von 15.000,00 € zurückgeblieben sind.

Es wurde geprüft, ob für alle gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze die entsprechenden Gebührenbescheide erlassen und von den Zahlungspflichtigen in richtiger Höhe Gebühren erhoben wurden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob für gebührenfreie Feuerwehreinsätze die Voraussetzungen der Gebührensatzung in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG vorlagen. Den Gebührenberechnungen sollte die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Otzberg zugrunde gelegt werden. Grundlage der Prüfung waren die Einsatzberichte des Jahres 2023 aus der Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“.

Die stichprobenartige Prüfung der Berechnung aufgrund der Einsatzberichte ergab, dass die festzusetzenden Gebühren für Personal sowie für Fahrzeuge und Geräte unter Berücksichtigung der Einsatzdauer in den stichprobenartig geprüften Fällen korrekt anhand der satzungsrechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Gebühren für Ölbindemittel, Wassersauger o.ä., welche gemäß Satzung den Gebührenpflichtigen berechnet werden sollen, wurden im Bescheid berücksichtigt. Auch bei der stichprobenartigen Prüfung der gebührenfreien Feuerwehreinsätze ergaben sich keine Beanstandungen.

Die im Berichtsjahr gebuchten Gutschriften in Höhe von 2.155,00 € waren vollumfänglich begründet.

10.3 Kostendeckungsgrad Gebührenhaushalte

Die geprüften Gebührenhaushalte weisen im Jahr 2023 die folgenden Ergebnisse aus:

Gebührenhaushalt	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis 2023	Kosten- deckungs- grad	Planansatz
11.07 Abwasserbeseitigung	2.488.614,96 €	2.494.023,28 €	-5.408,32 €	99,78%	49.859,00 €
13.03 Friedhofs- und Bestattungswesen	167.772,82 €	245.864,89 €	-78.092,07 €	68,24%	-58.430,00 €
06.04 Tageseinrichtungen für Kinder	986.531,25 €	3.230.937,76 €	-2.244.406,51 €	30,53%	-2.067.169,00 €

Wie die Tabelle zeigt, werden in allen Gebührenhaushalten im Berichtsjahr Fehlbeträge ausgewiesen.

Der Kostendeckungsgrad liegt zwischen 99,78 % bei der Abwasserbeseitigung und 30,53 % bei den Tageseinrichtungen für Kinder.

11.07 „Abwasserbeseitigung“

Insgesamt weist das Budget „Abwasserbeseitigung“ im Jahr 2023 einen Fehlbetrag in Höhe von 5.408,32 € aus. Hierin enthalten ist die anteilige ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich. Der aktuelle Kalkulationszeitraum betrifft die Jahre 2023 bis 2025. Eine Neukalkulation ist laut Auskunft der Verwaltung beauftragt und soll dann ab dem Jahr 2026 wieder für drei Jahre gelten.

13.03 „Friedhofs- und Bestattungswesen“

Im Budget „Friedhofs- und Bestattungswesen“ wird für das Berichtsjahr ein Fehlbetrag in Höhe von 78.092,07 € ausgewiesen. Der aktuelle Kalkulationszeitraum betrifft die Jahre 2021 bis 2025. Eine Neukalkulation ist laut Auskunft der Verwaltung beauftragt und soll dann ab dem Jahr 2026 wieder für einen Fünfjahreszeitraum gelten.

06.04 „Tageseinrichtungen für Kinder“

Im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“ wird für das Berichtsjahr ein Fehlbetrag in Höhe von 2.244.406,51 € ausgewiesen. Der Fehlbetrag resultiert aus den Ergebnissen der drei kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie aus den Betriebskostenzuschüssen an die Kirche und an einen Verein, die im Jahr 2023 Träger der Einrichtungen waren, unter Berücksichtigung der entsprechenden Fördermittel.

Zu beachten ist bei der Interpretation der Zahlen aller Gebührenhaushalte, dass die in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen zum Teil von den gebührenrechtlichen Ansätzen nach KAG abweichen können, u.a. aufgrund der Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen.

Zu beachten ist ebenfalls, dass Kosten aus interner Leistungsverrechnung im Berichtsjahr ebenfalls in den Produkten enthalten sind. Welche einzelnen Aufwendungen und Erträge innerhalb der jeweiligen Gebührenhaushalte gebucht wurden, war jedoch nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Grundsätzlich sind die Gebührensätze gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll jedoch auch die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Hierfür sind eine regelmäßige Überprüfung und evtl. Neukalkulation unerlässlich.

11 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (UVgO)

11.1.1 Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Abschnitt 2 der VOB und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der UVgO.

Durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 8 UVgO existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

-
- öffentliche Ausschreibung
 - beschränkte Ausschreibung (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)
 - Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)

Grundsätzlich sollen nach § 2 UVgO Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Gemäß § 6 UVgO gilt für alle Vergabeverfahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren sind, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen seit dem 01.09.2021 das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

11.1.2 Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Veröffentlichung
- Blanko-Vergabeunterlagen
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

11.1.2.1 Beschaffung einer Kehrmaschine (081-22-0002) - Öffentliche Ausschreibung

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 bei der Gemeinde Otzberg wurde die Beschaffung einer Straßenkehrmaschine für den Betriebshof ausgewählt.

Sachverhalt: Im März 2022 ist die alte Kehrmaschine bei einem Kehreinsatz im OT Hering abgebrannt. Somit wurde die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg beauftragt eine Ersatzbeschaffung für die Kommune zu veranlassen, um die anstehenden Arbeiten des Betriebshofes schnellstmöglich wieder aufnehmen zu können.

Vergabeart

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Die Vergabe der Beschaffung erfolgte durch eine Öffentliche Ausschreibung und wurde der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Verbindung mit dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) zugrunde gelegt.

Gemäß dem Übergabeschein und einer E-Mail vom 30.03.2022 wurde dokumentiert, dass die Kosten für die Beschaffung einer neuen Kehrmaschine auf ca. 150.000,00 € brutto geschätzt wurden. **In den uns vorliegenden Unterlagen war jedoch keine ausführliche Ermittlung der Schätzkosten vorhanden.**

Laut Angebots- und Auftragssumme wurde das korrekte Vergabeverfahren gewählt, jedoch weisen wir darauf hin, dass in Zukunft die Schätzkosten - die unter anderem ausschlaggebend für die Wahl des Vergabeverfahrens sind - zu Beginn des Verfahrens ausführlich und aktuell aufzustellen, sowie den Unterlagen beizulegen sind.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt bei EU-weiten Ausschreibungen über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaft (TED) und bei nationalen Ausschreibungen über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD). Der Text der Veröffentlichung darf keinen Widerspruch zu den Vergabeunterlagen enthalten. Dies gilt insbesondere für Eignungsnachweise, die bei EU-weiten Verfahren bereits in der Bekanntmachung veröffentlicht werden müssen, da die Forderung sonst unwirksam ist.

Die o.g. Ausschreibung wurde am 12.05.2022 in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekanntgegeben. Die Texte der Veröffentlichungen und die Vergabeunterlagen sind in sich stimmig.

Die Veröffentlichung erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Blanko-Vergabeunterlagen

Den Blanco-Vergabeunterlagen sind alle Vordrucke beizufügen, die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ und im Formblatt „Angebotsschreiben“ als den Vergabeunterlagen beiliegend genannt sind. Weiterhin sind die Preisabfragen klar ersichtlich und nachvollziehbar darzustellen.

Es wurden alle Vordrucke vollständig beigelegt. Des Weiteren waren die Preisabfragen im Leistungsverzeichnis (Pauschal gemäß den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses = Gesamtpreis) klar ersichtlich und nachvollziehbar.

Die Vergabeunterlagen entsprechen den rechtlichen Bestimmungen.

Wertung der Angebote

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Auch ist eine Aufklärung notwendig, wenn der Preis im Verhältnis zur Leistung als zu niedrig beurteilt wird. Weiterhin ist festzustellen, ob Bieter ausgeschlossen wurden und ob dieser Ausschluss gerechtfertigt war.

Bis zum Eröffnungstermin sind zwei elektronische Angebote fristgerecht eingegangen. Nach formaler und rechnerischer, sowie ergänzender Prüfung der Angebote wurde festgestellt, dass vorerst bei beiden Bietern keine Mängel / Auffälligkeiten vorlagen.

Weiterhin wurde auch die Eignung gemäß § 31 UVgO der Bieter festgestellt.

Im Anschluss daran erfolgte eine fachtechnische Prüfung durch die Kommune. Hierzu wurden die Inhalte der Angebote gemäß § 41 und 42 UVgO auf fachliche Richtigkeit und wiederholt auf Vollständigkeit sowie rechnerische Richtigkeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Angebot des preisgünstigeren Bieters nicht allen Anforderungen der Vergabeunterlagen entspricht. Eine detaillierte Vergleichsübersicht wurde hier durch die Gemeinde erstellt. Dieses Angebot wurde somit rechtmäßig aus der weiteren Wertung ausgeschlossen. Das verbleibende Angebot wurde als Auskömmlich beurteilt und weiter geprüft.

Zum Abschluss erfolgte noch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des § 43 UVgO. Das bezuschlagte Angebot entspricht allen Anforderungen der Vergabeunterlagen und liegt mit einer Angebotssumme von 135.719,50 € noch unter der angegebenen Kostenschätzung von 150.000,00 €.

Durch die gründliche Prüfung der Wertung der Angebote hat der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag erhalten.

Auftragsvergabe

Im Rahmen der Auftragsvergabe müssen die entsprechenden Gremien laut Dienstanweisung beteiligt sein. Weiterhin muss die Beschlussvorlage dem unveränderten Angebot entsprechen.

Die Auftragsvergabe wurde ordnungsgemäß am 28.06.2022 unter Beteiligung des Gemeindevorstandes beschlossen. Der Auftrag wurde anschließend am 06.07.2022 erteilt. Weiterhin entspricht die Beschlussvorlage dem unveränderten Angebot vom 03.06.2022 in Höhe von 135.719,50 €.

Die Auftragsvergabe ist in Bezug auf die Dienstanweisung fachgerecht abgelaufen.

Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Einzelne Entscheidungen sind nachvollziehbar festzuhalten.

In einem formalisierten Vergabevermerk sowie einer guten Aktenführung wurde das gesamte Vergabeverfahren sorgfältig dokumentiert.

Die Dokumentation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und ist ausführlich und nachvollziehbar.

Prüfung der Abrechnung

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist.

Die Schlussrechnung vom 07.09.2022 entspricht exakt mit dem angebotenen Preis vom 03.06.2022 in Höhe von 135.719,50 € überein. Zu dieser Vergabe waren keine Nachträge in den Unterlagen ersichtlich.

Die Abrechnung entspricht den rechtlichen Bestimmungen und ist nachvollziehbar und korrekt.

12 Prüfung des Personalwesens

12.1 Prüfungsanlass

Gem. § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat das Rechnungsprüfungsamt u. a. die Aufgabe zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird. Hierbei ist der Bereich des Personalwesens eine der wichtigsten Ausgabearten der Verwaltung.

Die Gemeinde Otzberg hatte im Haushaltsjahr 2022 laut Jahresabschluss alleine für Personal, Aufwendungen in Höhe von rund 3,5 Mio. € bzw. im Jahr 2023 in Höhe von knapp 3,9 Mio. €. Der Personalaufwand stellt somit mit etwa 25 % (2022) bzw. 24 % (2023) des gesamten ordentlichen Aufwandes neben den Steueraufwendungen den zweitgrößten Aufwand dar. Die zweckmäßige und wirtschaftliche Umsetzung des Personalwesens gewinnt daher in Zeiten des demografischen Wandels sowie der steigenden Anforderungen an das Personal immer mehr an Bedeutung.

12.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung hat am 25.10.2024 mit der Bereitstellung der mit Ankündigung vom 18.09.2024 geforderten Unterlagen begonnen und endet mit der Erstellung des Berichtentwurfes am 04.02.2025.

Bei der Prüfung der Gemeinde Otzberg handelt es sich um ein Pilotprojekt im Rahmen der Wiedereinführung von Prüfungen im Personalwesen. Gebühren werden nicht erhoben.

12.3 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die Neueinstellungen ab dem Jahr nach dem letzten beschlossenen Jahresabschluss - somit 2023.

Auf Grundlage der vorgelegten Aufstellung über die Neueinstellungen 2023 wurde entschieden, nur den Rechtskreis des TVöD zu prüfen und keine Prüfung des TVöD SuE vorzunehmen.

Sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Verfahren im Bereich des TVöD SuE weisen erhebliche Unterschiede zum TVöD auf, sodass die Prüfung dieses Personenkreises eine eigene Schwerpunktprüfung sein wird.

12.4 Prüfungsziel

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob die Rahmenbedingungen für eine ordnungs- und rechtmäßige Aufgabenerfüllung gegeben sind, um die richtigen Mitarbeitenden für vakante Stellen zu finden. Darüber hinaus wird der Bericht aufzeigen, ob Risiken erkannt werden und Maßnahmen ergriffen werden, die diese Risiken minimieren. Hierbei kommt der Personalbeschaffung eine zentrale Bedeutung zu.

Ihr Ziel ist es, quantitativ und qualitativ die benötigte Mitarbeiterzahl für die Aufgabenerfüllung der Kommunalverwaltung zur Verfügung zu haben. Hierbei sollte es möglichst keine Fehlentscheidungen geben, da diese immer mit einem hohen Kostenfaktor verbunden sind.

12.5 Prüfungsgrundlage

Die Prüfungsgrundlage bildeten die vorgelegten Unterlagen, deren Vollständigkeit durch die Verantwortlichen bestätigt wurde, und die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Bei der Prüfung werden die einschlägigen Rechtsvorschriften des TVöD, TV-H, Hessisches Besoldungsgesetz u. a. sowie ggf. vorhandene Dienstvereinbarungen nach § 74 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) herangezogen.

Im geprüften Zeitraum 2023 wurden 5 Einstellungsverfahren im TVöD durchgeführt, sodass die Personalaktenprüfung in Vollprüfung erfolgte.

12.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung wurde am 18.09.2024 per Mail mit Übersendung des Prüfkonzepthes angekündigt sowie die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und schwerpunktbezogene Auswertungen angefordert.

Nachstehende Fragen wurden seitens des Fachbereiches am 25.10.2024 beantwortet und entsprechende Unterlagen vorgelegt:

- Organigramm des Fachbereiches Personal
- Stellenbesetzungsplan 2023 und 2024
- Dienstvereinbarungen oder –anweisungen:
 - Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015
 - Dienstanweisung für Beteiligte im Bewerbungsverfahren (während des Prüfungszeitraumes wurde auf das Bewerbermanagement BITE umgestellt; daher wird nur dieses im Rahmen der Prüfung berücksichtigt)
 - Dienstanweisung 01/P vom 12.11.2013 inkl. Anlage zur Personaleingabe zur Auszahlung des Lohnes gem. Ziffer 2
 - Checklisten ON- und OFF-Boarding
- Bestätigung über den Erhalt von Dienstvereinbarungen/Dienstanweisungen und Sonstiges
- Aufstellung aller Neueinstellungen des Jahres 2023
- Darüber hinaus gibt es nachstehende weitere Dokumente, die jedoch aufgrund fehlender Prüfungsrelevanz nicht angefordert wurden:
 - Dienstvereinbarung Betriebliches Eingliederungsmanagement bei der Gemeinde Otzberg gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX
 - Dienstvereinbarung für die Benutzung der Dienstfahrzeuge der Gemeinde Otzberg
 - Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit
 - Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsentgelten nach § 18 TVöD
 - Dienstanweisung Türöffnung, Post, Portobuch und Telefon
 - Mitteilung Zuständigkeit IT-Betreuung
 - E-Mail Gesetzestexte und Kommentare
 - Dienstanweisung Rechtsmittelbelehrung
 - Übersicht Budgets ab 2017
 - E-Mail: Einreichung von Rechnungen beim FB Finanzen 28.06.2016/Dienstanweisung für die Budgetüberwachung, das Bestellwesen und das Liquiditätsmanagement bei der Gemeinde Otzberg

-
- Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13.12.2017, die auch für die Gemeinde Otzberg gilt
 - Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015
 - Runderlass Kommunalsponsoring vom 17.02.2016
 - Beschluss und Dienstanweisung Erheblichkeitsgrenze
 - Inventurrichtlinie mit Dienstanweisung „Ergänzende Regelungen zu den Inventurrichtlinien für die Inventur zum 31.12.2017“
 - Dienstanweisung über den Rechnungsworkflow und die Befugnisse nach §§ 6 und 11 GemKVO und die dazugehörige Fachanweisung zum Rechnungsworkflow
 - Dienstanweisung zur Verwendung der Kreditkarte
 - Dienstanweisung zum Verfahren beim Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §§ 48 ff. EStG
 - Dienstanweisung für die Hand- und Gebührenkassen

Die Vollständigkeit der oben genannten Unterlagen wurde durch eine Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Am 25.11.2024 wurde ein Interview mit der Personalsachbearbeiterin sowie dem Fachbereichsleiter geführt, in dem es vorrangig darum ging, den Ablauf einer Neueinstellung abzubilden.

Die entsprechenden Personalakten wurden vollumfänglich geprüft, um den zuvor ermittelten Soll-Zustand mit dem Ist-Zustand zu vergleichen. Hierbei lag das Augenmerk im Schwerpunkt auf der Umsetzung der vorgegebenen Abläufe im Personalbeschaffungsprozess sowie der Vollständigkeit der Personalakte.

12.7 Prüfung

12.7.1 Allgemeines

12.7.1.1 Korruptionsprävention

Zur Korruptionsprävention wird bei Neueinstellungen die Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13.12.2017 sowie den Erlass des Landes Hessen zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015 ausgehändigt.

Der Erlass des Landes Hessen zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015 ist jedoch mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten.

Weiterhin wurde er mit den Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 13.12.2017 am 29.11.2022 aufgehoben (StAnz. 51/2022, S 1408).

Es wird daher empfohlen, die Sicherstellung der Korruptionsprävention der Gemeinde Otzberg unter Berücksichtigung des Erlasses „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ (StAnz. Nr. 52/2019, S. 1357), der „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ (VV Belohnungen, StAnz. Nr. 51/2022, S. 1408) sowie des Erlasses „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ (StAnz. Nr. 41/2023, S 1291) zu überarbeiten.

12.7.2 Prozess der Stellenausschreibung und -besetzung

Der Ablauf der Stellenausschreibungen wurde in einem persönlichen Gespräch mit der Personalabteilung erfasst und abgestimmt.

12.7.2.1 Stellenbeschreibung und -bewertung

Es sind nur wenige Stellenbeschreibungen und -bewertungen vorhanden.

Eine Stellenausschreibung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Ausschreibung, sofern sich seit dieser keine grundlegenden Änderungen ergeben haben.

Eine Stellenbeschreibung und -bewertung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Mitarbeitenden und wird dann von der externen Firma Allevio Kommunalberatung durchgeführt.

Eine strukturierte und objektive Stellenbewertung sorgt für eine Entgeltgerechtigkeit, die den Anforderungen und Verantwortlichkeiten der Position entspricht. Sie bildet Entgeltunterschiede ausreichend ab und dient einer Entgeltgleichheit für gleichwertige Tätigkeiten.

Die Stellenbewertung erhöht die Transparenz. Sie zeigt dem Mitarbeitenden die Bewertung seiner Position, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten auf.

Gleichzeitig erhöht die Stellenbewertung die rechtliche Compliance der Kommune vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an Lohngleichheit und Nichtdiskriminierung. Rechtliche Streitigkeiten können damit vermieden werden.

Eine vom Arbeitgeber erstellte Stellenbeschreibung dient in erster Linie der Dokumentation der Tätigkeit des Stelleninhabers. Sie kommt als Grundlage für die Bestimmung von Arbeitsvorgängen in Betracht, soweit sie die tatsächlich übertragenen Tätigkeiten und die Arbeitsergebnisse hinreichend differenziert wiedergibt und damit die für den Rechtsstreit erforderliche Identifizierung der auszuübenden Tätigkeit ermöglicht (vgl. BAG 21.3.2012 – 4 AZR 292/10, ZTR 2012, 628 und BAG 10.6.2020 – 4 AZR 142/19, ZTR 2020 528).

Um unter Beachtung des Grundsatzes der Tarifautomatik die zutreffende Entgeltgruppe zu finden, muss die tatsächlich auszuübende Tätigkeit mit den in der Entgeltordnung genannten Tätigkeitsmerkmalen verglichen werden. Dieser Vergleich setzt voraus, dass das gesamte Aufgabenspektrum eines Arbeitsplatzes erfasst wird. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn eine aktuelle und vollständige Arbeitsplatzbeschreibung vorliegt, die auch die Zeitanteile der jeweiligen Tätigkeit wiedergibt.¹

Ohne eine Stellenbeschreibung ist somit keine rechtssichere Eingruppierung der Stelle nach dem TVöD möglich.

Das Risiko einer fehlenden Gleichbehandlung in der Tätigkeit und Vergütung ist daher sehr hoch.

Weiterhin führen sowohl die Entgeltgerechtigkeit als auch die Transparenz zu einer Motivation der Mitarbeitenden.

¹ Conze/Karb/Reidel/Hahn/Krellig, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst; 8. Auflage 2024

12.7.2.2 Bewerbungsverfahren

Die Gemeinde Otzberg nutzt seit Ende Oktober 2024 für das Bewerbungsverfahren die Bewerbersoftware „Bite“.

Auf die Dienstanweisung für Beteiligte im Bewerbungsverfahren wird daher nicht weiter eingegangen.

Bewerber*innen können ihre Bewerbung direkt online in dieses Tool einpflegen. Anderweitig eingehende Bewerbungen (postalisch, E-Mail) werden von der Personalabteilung eingepflegt, sodass alle weiteren Schritte im Bewerbungsverfahren vollständig in diesem System abgebildet sind.

Aus Gründen der Berichtseffizienz wird auf eine Dokumentation des gesamten Prozesses verzichtet. Lediglich die Punkte, die in der Prüfung risikobehaftet gesehen werden, werden im Folgenden ausgeführt.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Kommune mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Anbieter von „Bite“ eine solche Trennung nicht möglich ist. Der Wunsch nach einer solchen Einschränkung der Einsichtnahme wurde jedoch bei „Bite“ platziert.

Auswahl der zum Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerber*innen

Das Auswahlgremium setzt sich aus der Behördenleitung, der zuständigen Fachbereichsleitung, einer Vertretung aus dem Sachgebiet Personal sowie dem Personalrat zusammen.

Innerhalb des Bewertungsverfahrens ist darüber hinaus eine Vertretung des Gemeindevorstandes – in der Regel der Erste Beigeordnete – beteiligt.

Eine Schwerbehindertenvertretung sowie eine Gleichstellungsbeauftragte sind nicht vorhanden.

Alle Bewerbungen werden dem Gremium über „Bite“ zur Verfügung gestellt, die dann eine Bewertung zu jeder Bewerbung abgeben (folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl: A. Kandidat ist Favorit Nr. 1, B. kommt in Betracht, C. Kandidat absagen).

Die Bewertungen sind gegenseitig sichtbar.

Es erfolgt nur dann keine Einladung zum Vorstellungsgespräch, wenn eine Bewerbung von allen als nicht geeignet eingestuft wurde. Absagen erfolgen immer nur nach Absprache mit dem Personalrat.

Bewerber*innen mit einem Grad der Behinderung werden immer eingeladen.

Die gegenseitige Einsehbarkeit der Bewertungen birgt u.E. das Risiko, dass ggf. auch unbewusst Einfluss auf die Einstufung genommen werden kann und somit keine objektive Beurteilung des einzelnen Gremiumsmitgliedes gegeben ist.

Bezüglich der nicht vorhandenen Schwerbehindertenvertretung sowie Gleichstellungsbeauftragten verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 7.3.5 und 7.3.6.

Durchführung des Auswahlverfahrens

Jede Stellenbesetzung birgt ein hohes finanzielles Risiko, da es sich um eine erhebliche Investition in die Zukunft der Kommune handelt, die sich bei professioneller Auswahl wertsteigernd auswirken wird.

Jede Fehlentscheidung bei der Stellenbesetzung führt jedoch zu erheblichem Mehraufwand – auch finanzieller Natur.

Unterstützend und risikomindernd kann hier als zusätzliches Instrument die DIN 33430 – Anforderung an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen herangezogen werden, die u.a. auch von der KGSt empfohlen wird.

Dieses kommt in der Kommune bislang nicht zum Einsatz.

Obwohl es sich bei dieser Norm nicht um eine Rechtsnorm handelt, sondern um eine unverbindliche Empfehlung eines privaten Vereins ist und damit die Rechtsprechung nicht bindet, kann die Berücksichtigung dieser DIN jedoch das Prozessrisiko mindern.

Sowohl im Hinblick auf die Optimierung ihrer Auswahlverfahren als auch im Hinblick auf mögliche Konkurrentenklagen wird daher empfohlen, die wesentlichen Konsequenzen, die sich aus der DIN 33430 ergeben, zu beachten:

1. **Verfahren sollten sich schlüssig aus den Anforderungen ableiten.**
2. **Durchführung und Auswertung sollten vorab geklärt sein.**
3. **Der gesamte Prozess sollte dokumentiert werden.**
4. **Beobachter/-innen und Entscheider/-innen sollten über angemessene, Qualifikationen verfügen².**

12.7.3 Prüfung der Personalakten

12.7.3.1 Allgemeines

Die Gemeinde Otzberg führt Nebenakten zu Krankmeldungen und Urlaub. Teilakten werden für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen geführt.

Es besteht eine Dienstvereinbarung zum alternativen Entgeltanreiz-System vom 10.04.2024 (in Kraft seit 01.05.2024). Zuvor gab es eine Dienstvereinbarung gem. § 18 TVöD vom 16.12.2014.

Auf ihre Zuständigkeit als Familienkasse hat die Gemeinde Otzberg mit Wirkung zum 01.02.2019 verzichtet; die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld findet seit diesem Zeitpunkt durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit statt.

Die Lohnabrechnungen sowie die Zeiterfassung erfolgen über „LOGA“.

Hier gibt es zur Einhaltung des 4-Augen-Prinzips eine eigene Dienstanweisung 01/P vom 12.11.2013.

Die Nachweise hierzu werden in einem separaten Ordner aufbewahrt.

12.7.3.2 Vorbemerkungen

Grundlage für die Führung von Personalakten der Beschäftigten ist § 3 Abs. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Dieser führt jedoch lediglich aus, dass es eine Personalakte gibt, enthält jedoch keine Begriffsbestimmungen über die nähere Ausgestaltung und Führung von Personalakten.

Der Begriff der Personalakte ist gesetzlich nicht definiert. Auch der TVöD beinhaltet keine weitergehenden Ausführungen zum Begriff, Inhalt oder Umfang von Personalakten.³

² Vgl. Bericht des KGSt 10/2023 – Professionelle Personalauswahl

³ BeckOK TVöD/Stier TVöD-AT § 3 Rn. 58

§ 23 Abs. 7 Satz 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) hingegen schreibt vor, dass die für das Personalaktenrecht der Beamten gem. §§ 86 ff. Hessisches Beamtenengesetz (HBG) auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend Anwendung finden. Dies gilt nach § 23 Abs. 8 HDSIG auch für Bewerber und Bewerberinnen.

Ansonsten wird den Gemeinden in Ziffer III Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 86 ff. HBG⁴ empfohlen, hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend zu verfahren.

Für die Führung von Personalakten der Beamten in Hessen gelten die Vorschriften des § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit §§ 86 ff. HBG sowie die VV zu §§ 86 ff. HBG.

Diese regeln u. a. die Bereiche über die Pflicht zur Führung von Personalakten, Begriff, Inhalt, Gliederung und Gestaltung. Zweck einer Personalakte ist auch, ein möglichst vollständiges Bild über den beruflichen Werdegang und insoweit über die Persönlichkeit eines Bediensteten zu geben.

In die Personalakten gehören nur die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden Vorgänge (Personalaktendaten, vgl. Nr. 1 der VV zu §§ 86 ff. HBG).

Hierzu gehören insbesondere:

- Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und ggf. Lichtbild, die abschließende Entscheidung, wenn es sich um denselben Dienstherrn handelt),
- Personenstandsurkunden
- Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnisse und anderweitige Befähigungsnachweise
- Nachweise über die Feststellung der Stufenzuordnung nach § 16 TVöD-H sowie diesbezügliche Dokumentationen
- Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister
- Gesundheitszeugnisse, ärztliche Stellungnahmen zur gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Beschäftigung
- Nachweise über die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung
- Nachweis über Wehr-, Zivil- oder sonstigen Ersatzdienst
- Unterlagen über Urlaub, Dienstjubiläen und ehrenamtliche Tätigkeiten
- Unterlagen über die Entlassung oder den Eintritt in den Ruhestand
- abschließende Entscheidungen in einem Regress- und Schadensersatzverfahren und über die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen sowie in Rechtsstreitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis
- abschließende Entscheidungen in Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die das Beschäftigungsverhältnis oder persönliche Angelegenheiten der Beschäftigten betreffen
- Eingaben und Gesuche in persönlichen Angelegenheiten
- Unterlagen über Disziplinarangelegenheiten

Bei der obenstehenden Aufzählung wurden die Prüfungen angepasst, die für Beschäftigte nach dem TVöD relevanten Unterlagen aufgeführt.

⁴ Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1/2017 S. 7 ff.

Nach Nr. 1 der VV zu § 86 Abs. 2 HBG kann die Personalakte nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden.

Hierbei enthält die Grundakte, insbesondere Unterlagen über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses sowie den dienstlichen Werdegang und den Einsatz der betreffenden Person.

Bei Bedarf können Teilakten vornehmlich für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind (vergleiche §§ 91, 92 Abs. 2 HBG, § 19 HDG), angelegt werden (z. B. Ausbildung, Vergütung (einschließlich vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüsse), Erholungsurlaub und Dienstbefreiung, Erkrankungen, Unterstützungen und Zuschüsse, Beurteilungen und Befähigungsberichte, Disziplinarangelegenheiten, Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten, Nebentätigkeiten, Arbeitsunfälle).

Gem. Nr. 2 und 3 der VV zu § 86 Abs. 2 HBG ist die Grundakte wie folgt aufzubauen:

- Inhaltsverzeichnis (inkl. aller Teil- und Nebenakten, fortlaufend ergänzt)
- Personalbogen (aktualisiert)
- Nachweisliste Urlaub und Krankheit
- Unterlagen in zeitlicher Reihenfolge und nummeriert (rechte obere Ecke)

Amtsärztliche oder ärztliche Gutachten über die Arbeitsfähigkeit sind in verschlossenen Umschlägen abzuheften und entsprechend dem Ausstellungsdatum, das auf dem Umschlag zu vermerken ist, mit Blattzahl versehen in der Personalgrundakte aufzubewahren. Öffnen und Schließen der Umschläge sind durch Unterschrift mit Datumsangabe auf der Rückseite der Umschläge zu bescheinigen.

Die Aktendeckel sind wie folgt deutlich zu beschriften:

- Behörde: (Bezeichnung der personalaktenführenden Stelle)
- Personalakten/Personalnebenakten
- Band:
- Zahl der Teilakten (gegebenenfalls andere sie führende Stelle):
- Name der/des Beschäftigten:
- Beschäftigungsbehörde:
- Begonnen am:
- Geschlossen am:
- Hinweis auf eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft

12.7.3.3 Aktenführung

Sofern zu den oben beschriebenen Inhalten einer Personalakte nachstehend keine Ausführungen folgen, waren diese entsprechend vorhanden bzw. nicht erforderlich.

Die Nachweisliste Urlaub und Krankheit wird in einer Nebenakte geführt, die nicht Bestandteil der Prüfung war.

Grundsätzlich ist zu beanstanden, dass das Inhaltsverzeichnis der Grundakte keine Aufstellung im Sinne der Nr. 2 der VV zu § 86 Abs. 2 HGB enthält.

Es gibt keine Festlegung darüber, welche Teil- und Nebenakten zu führen sind und welche Personalunterlagen wo abzulegen sind. Hier wird nach einem etablierten Prozess in der Personalabteilung gearbeitet.

Seitens der Revision wird aus den nachstehenden Gründen hier zu einer Verschriftlichung dieser Prozesse geraten:

Die Verschriftlichung von Prozessen macht diese für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar. Dies ist besonders in komplexen oder regulierten Bereichen wichtig, um jederzeit zu überprüfen, wie etwas durchgeführt wurde.

Fehler, die durch Missverständnisse oder unklare Kommunikation entstehen, werden minimiert.

Darüber hinaus stellt die Dokumentation von Prozessen in Zeiten von häufigeren Personalwechseln ein unerlässliches Tool für die Wissenssicherung und den –transfer dar. Sie ermöglicht eine schnelle Einarbeitung in bestehende Abläufe.

Verschriftlichte Prozesse unterstützen dabei, Standards festzulegen, die von allen Beteiligten eingehalten werden müssen. So wird eine gleichbleibende Qualität und Effizienz gewährleistet.

Im Rahmen der Optimierung lassen sich durch die Darstellung von Prozessen Schwachstellen oder ineffiziente Abläufe leichter erkennen und gegebenenfalls verbessern.

Die o.g. Gründe lassen sich im Übrigen auf alle Prozesse übertragen, nicht nur auf den einer einheitlichen Aktenführung und der damit verbundenen Pflicht, gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und durch Abbildung von Prozessen die rechtliche Compliance sicherzustellen.

Insgesamt ist die Verschriftlichung von Prozessen ein wesentlicher Schritt, um Arbeit effektiver, sicherer und planbarer zu gestalten.

Die Grundakten sind nicht nummeriert. Die Aktendeckel sind nicht beschriftet.

Während das Fehlen der Beschriftung des Aktendeckels lediglich Auswirkungen auf die Lesbarkeit der Akte hat, birgt die nicht durchgeführte Paginierung der Akte, dass nachträglich Dokumente eingefügt oder entnommen werden können, ohne dass dies nachvollziehbar ist.

Dies führt dazu, dass die Vollständigkeit der zur Personalakte genommenen Vorgänge nicht sichergestellt werden kann.

In allen geprüften Akten war die entsprechende Stellenausschreibung abgelegt.

Bei 4 der geprüften Akten war dieser jedoch nicht die Bewerbungsfrist zu entnehmen, so dass keine belegbare Aussage zum fristgerechten Eingang der Bewerbung getroffen werden kann.

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Setzen einer Frist besteht nicht.

Eine Fristsetzung ist jedoch zu empfehlen, da diese hilft, den Bewerbungsprozess zu strukturieren sowie die Planung der Vorstellungsgespräche zu vereinfachen.

Darüber hinaus gibt sie den Bewerber*innen einen klaren Zeitrahmen vor, innerhalb dessen die Bewerbung eingehen soll.

Unter dem Aspekt der Transparenz im Bearbeitungsprozess sollte – wenn die Stellenausschreibung Bestandteil der Personalakte ist – auch das im Ausschreibungsverfahren verwendete Dokument verwendet werden.

12.7.3.4 Beteiligung des Personalrates

Gem. Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) sind in allen Dienststellen, die in der Regel fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, Personalräte zu bilden.

Aufgabe ist es, zusammen mit der Dienststelle darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt (vgl. § 2 Abs. 4 HPVG).

Hierbei ist das Mitbestimmungsrecht, wie es nach § 75 HPVG u. a. für die Einstellungen vorgesehen ist, die stärkste Form der Beteiligung, sodass nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung (§ 62 Abs. 1 HPVG) die vorherige Zustimmung der Personalvertretung erforderlich ist (s. § 66 Abs. 1 HPVG).

Bei einer Neueinstellung (Personal-Nr. 300211) fehlt die Zustimmung des Personalrates.

Führt der Leiter der Dienststelle eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ohne Zustimmung des Personalrates aus, so verletzt er eine ihm nach dem [HPVG](#) obliegende Pflicht.

Die Rechtsverletzung kann sich außerdem – in unterschiedlicher Weise – auf die getroffene Maßnahme selbst auswirken:

Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen in Form von Verwaltungsakten (insbesondere Personalmaßnahmen bei Beamten) sind bei fehlender Zustimmung zwar nicht unwirksam, aber rechtswidrig und damit anfechtbar. So kann etwa eine ohne Beteiligung des Personalrates durchgeführte Versetzung oder Abordnung von dem Beamten aus diesem Grund mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen werden. Eine Ausnahme gilt für alle Maßnahmen, die im Weg der Ernennung geschehen (z. B. Einstellung und Beförderung von Beamten). Sie bleiben wegen der Rechtsbeständigkeit der Ernennung ohne Rücksicht auf die fehlende Beteiligung des Personalrates wirksam.

Die Zustimmung des Personalrates ist bei rechtsgeschäftlichen Maßnahmen wie z. B. Einstellung von Beschäftigten nach dem TVöD hingegen grundsätzlich Wirksamkeitsvoraussetzung. Maßnahmen mit fehlerhafter oder Nichtbeteiligung des Personalrates führen daher prinzipiell zur Unwirksamkeit der beabsichtigten Maßnahme. Diesen Grundsatz hat allerdings das BAG zwischenzeitlich in mehrfacher Hinsicht modifiziert und aufgelockert. Danach tritt die Rechtsfolge der Unwirksamkeit nur in den Fällen ein, in denen durch die Verletzung des Mitbestimmungsrechts Individualrechtspositionen der Beschäftigten beeinträchtigt werden.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) differenziert bei einer Einstellung ohne Zustimmung des Personalrates zwischen dem Arbeitsvertrag, der als solcher voll wirksam ist, und dem Vollzug der Maßnahme.

Die Dienststelle darf den Bewerber nicht beschäftigen, solange die Zustimmung nicht vorliegt. Der Arbeitnehmer kann jedoch dennoch seine Vergütung nach [§ 615 BGB](#) verlangen.⁵

⁵ Haufe: Mitbestimmung/Mitwirkung / 2.6.7 Rechtsfolgen bei Missachtung des Mitbestimmungsrechts / Dr. Dieter Bremecker

12.7.3.5 Beteiligung der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) bei personellen Maßnahmen zu beteiligen.

Eine Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte ist bei der Gemeinde Otzberg nicht vorhanden.

Eine zuletzt im September 2021 durchgeführte Interessenabfrage verlief ergebnislos.

Gem. § 4b HGO hat jedoch jede Gemeinde die Pflicht zur Einrichtung eines Frauenbüros oder zur Verwirklichung des Auftrags durch vergleichbare Maßnahmen (§ 4b HGO).

Demnach ist nach § 14 HGIG jede Dienststelle mit 50 oder mehr Beschäftigten verpflichtet, eine Frauenbeauftragte zu bestellen.

Die Gemeinde Otzberg hat lt. Stellenplan 2023 76,25 Stellen. Die Bestellung hat daher durch die Dienststellenleitung zu erfolgen.

Eine Rechtsfolge zum Fehlen eines Personalrates ist gesetzlich nicht verankert.

Es wird daher empfohlen, dass die Gemeinde sich rechtlich zu den Rechtsfolgen fehlender Mitbestimmung durch die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, nicht nur im Hinblick auf Neueinstellungen, beim Städte- und Gemeindebund beraten lässt.

Ebenso ist zu klären, wie zu verfahren ist, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

12.7.3.6 Berechnung der Stufenzuordnung

Die Berechnung der Stufenzuordnung war in allen Akten vorhanden.

Diese erfolgt anhand eines Formblattes. Die erforderlichen Daten werden dem Personalfragebogen und dem Lebenslauf entnommen.

Diese beruhen alleine auf den Angaben des Beschäftigten.

Für mehr Rechtssicherheit wird zu einer Bescheinigung des Vorarbeitgebers geraten.

Sie ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll nicht nur für die Berechnung der Stufenzugehörigkeit, sondern ebenfalls für die Berechnung der Beschäftigungszeit sowie des Urlaubsanspruchs.

Die Vorarbeitgeberbescheinigung bietet Transparenz für beide Seiten.

Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber haben durch eine Vor-Arbeitgeberbescheinigung klar dokumentierte Fakten zur Hand, die den Verhandlungsprozess bezüglich der richtigen Einstufung erleichtern und Missverständnisse vermeiden.

Das Risiko, dass nicht zu berücksichtigende Zeiten in die Berechnung einfließen oder unberücksichtigt bleiben, wenn die Daten nur anhand der eigenen Angaben des Beschäftigten erhoben werden, ist erheblich, da es direkte Auswirkungen auf die Stufenzugehörigkeit sowie die Beschäftigungszeit (vgl. hierzu Punkt 7.3.7) hat.

Darüber hinaus schützt diese Bescheinigung vor möglichen betrügerischen Angaben des Bewerbers bezüglich seiner bisherigen Tätigkeiten.

12.7.3.7 Berechnung der Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD-Hessen hat Bedeutung für den Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TVöD-Hessen sowie die Jubiläumszuwendung nach § 23 Abs. 2 TVöD Hessen.

Besondere Bedeutung kommt ihr zu, da sich nach ihr die Kündigungsfrist und der Ausschluss der ordentlichen Kündigung gem. § 34 Abs. 1 und 2 TVöD-Hessen richten.

Eine diesbezügliche Berechnung ist daher nicht entbehrlich und zur Personalakte zu nehmen.

Die Berechnung der Beschäftigungszeit fehlte in allen Personalakten.

Hier wurde zwischenzeitlich bereits ein Excel-Sheet entwickelt, welches sowohl die Berechnung der Stufenzuordnung als auch der Beschäftigungszeit ermöglicht.

Damit ist ein hohes Maß an Standardisierung zur Minimierung eines Fehlerrisikos und des Risikos eines eventuellen finanziellen Schadens bereits erfüllt.

Im Rahmen der Stellungnahme erklärt die Kommune, dass dieses Tool zwischenzeitlich für alle Mitarbeitenden erstellt wurde und in die Personalakte aufgenommen wird.

12.7.3.8 Schulung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

In keiner der geprüften Personalakten war ein Nachweis über eine Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorhanden.

Der Arbeitgeber ist nach § 12 AGG verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes zu treffen. Er soll in geeigneter Art und Weise auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.

Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies gem. § 12 Abs. 2 AGG als Erfüllung seiner Pflichten nach § 12 Abs. 1 AGG.

Bislang wurden diese Schulungen nicht durchgeführt, ab 2025 werden diese über das E-Learning „Secova“ erfolgen.

12.7.3.9 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei 2 der geprüften Neueinstellungen handelt es sich um Beschäftigte im Bereich von Kindertagesstätten.

Nach § 75a Abs. 2 SGB VIII sollen sich die Leistungserbringer von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Dies bedeutet, dass alle Personen, die in einer Kindertageseinrichtung mit den Kindern direkt in Kontakt kommen oder für die Betreuung und Erziehung zuständig sind, ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Bei der Neueinstellung der Küchenfachkraft war ein Führungszeugnis in der Personalakte vorhanden.

Gem. § 72 a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Aufbewahrung des Führungszeugnisses im Original in der Personalakte ist daher nicht zulässig.

Auch wenn es derzeit noch nicht relevant ist, machen wir darauf aufmerksam, dass gem. § 72a Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB VIII nach Beendigung der Tätigkeit die gespeicherten Daten spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen sind.

Bei der Einstellung eines Hausmeisters ist die Notwendigkeit für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach oben dargestellter rechtlicher Lage dann gegeben, wenn er regelmäßig direkten Kontakt mit den Kindern hat oder in Bereichen tätig ist, in denen er in Kontakt mit den Kindern kommen könnte.

Das bedeutet, wenn der Hausmeister nur mit den räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zu tun hat und keinen direkten Kontakt zu den Kindern hat (z. B. Reparaturen in den Fluren oder im Außenbereich ohne direkte Interaktion mit den Kindern), könnte er unter Umständen von der Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses ausgenommen sein.

Hat der Hausmeister jedoch direkten Kontakt mit den Kindern, etwa beim Öffnen der Türen, der Begleitung auf dem Gelände oder in bestimmten Notfällen, muss auch er ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es muss also im Einzelfall geprüft werden, ob der Hausmeister regelmäßig mit den Kindern zu tun hat oder nicht, was dann über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses entscheidet.

Eine solche Dokumentation und Abwägung sind in der Personalakte nicht vorhanden. Im Hinblick auf die hohe rechtliche Stellung des Kinderschutzes sollte im Rahmen der rechtlichen Compliance eine Dokumentation erfolgen, wenn kein erweitertes Führungszeugnis bei Beschäftigten einer Kindertagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen angefordert wird.

12.8 Schlussbetrachtung der Prüfung des Personalwesens

Insgesamt ist festzustellen, dass die Organisation der Abläufe im Sachgebiet Personal v.a. durch die Einführung des Bewerbermanagements „Bite“ eine gute Standardisierung und Digitalisierung im Bewerbungsprozess aufweist.

Folgende Feststellungen bzw. Hinweise hat die Prüfung ergeben:

- Der Erlass des Landes Hessen zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.05.2015 ist mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten. Die Sicherstellung der Korruptionsprävention der Gemeinde Otzberg ist daher zu überarbeiten (s. 7.1.1).
- Durchführung einer Stellenbeschreibung und –bewertung wird empfohlen (s. 7.2.1).
- Aufhebung der gegenseitigen Einsichtnahme bei der Bewertung von Bewerber*innen in „Bite“ wird empfohlen (s. 7.2.2).
- Hinsichtlich der Durchführung des Auswahlverfahrens wird empfohlen, evtl. Optimierungspotenzial aus der DIN 33430 zu erarbeiten (s. 7.2.2).
- Aufnahme der Aufstellung der Teil- und Nebenakte in das Inhaltsverzeichnis der Grundakte (s. 7.3.3).
- Darstellung des Prozesses über das Führen der Grund-, Neben- und Teilakten (s. 7.3.3).
- Beschriftung des Aktendeckels (s. 7.3.3)
- Zur Dokumentation der Vollständigkeit der Akte sollten diese zukünftig paginiert sein (s. 7.3.3).
- Stellenausschreibung mit Bewerbungsfrist (s. 7.3.3)
- In einer Neueinstellung fehlt die Zustimmung des Personalrates (s. 7.3.4).
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist nicht vorhanden (s. 7.3.6).
- Einführung einer Bescheinigung des Vorarbeitgebers für die Berechnung der Stufenzugehörigkeit und Beschäftigungszeit (s. 7.3.7 und 7.3.8).
- Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen (s. 7.3.10).

13 Schlussbetrachtung

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Otzberg zuständig. Der Jahresabschluss 2023 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Otzberg geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2023 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Otzberg vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2023 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Otzberg vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Otzberg nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 03.11.2025



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision